



Landratsamt · Postfach 1310 · 07602 Eisenberg  
**Mit Zustellungsurkunde**

Denker & Wulf AG  
Vorstand  
Windmühlenberg  
**24814 Sehestedt**

**Umweltamt**  
**Abfallordnung, Immissionsschutz, Chemika-**  
**lienrecht**

Auskunft erteilt: Frau Kliesch  
Telefon: 036691/70331  
Fax: 036691/70716  
E-Mail: [umwelt@lrashk.thueringen.de](mailto:umwelt@lrashk.thueringen.de)  
De-Mail: [vps@saaleholzlandkreis.de-mail.de](mailto:vps@saaleholzlandkreis.de-mail.de)  
Bedingungen zur Nutzung unserer elektronischen  
Postzugänge siehe: [www.saaleholzlandkreis.de](http://www.saaleholzlandkreis.de)  
Bei persönlicher Rücksprache  
Eisenberg, Schloßgasse 17, Zi.:117

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom  
01.02.2022

Unsere Zeichen/AZ  
67.03/KI/106.11.04-01/22

Datum:  
28.07.2022

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der jeweils geltenden Fas-**  
**sung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021, 123)**

Antrag der Firma Denker & Wulf AG, vertreten durch den Vorstand Herrn Dipl.-Ing. Torsten Levsen, Herrn Rainer Newe und Herrn Kai Porath, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt, vom 21.12.2021, Posteingang am 04.02.2022, nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA'n) davon zwei WEA von Typ Nordex N 163-5,7 MW; einer Gesamthöhe von 245,50 m; sowie einer WEA vom Typ Nordex N 149-5,7 MW mit einer Gesamthöhe von 238,60 m in der Gemarkung Bucha, Flur 10, Flurstück 1335 und der Flur 9, Flurstücke 1619 und 1621.

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis erlässt folgenden

**Genehmigungsbescheid A 04-01/22**

**I. Gegenstand der Entscheidung**

1. Die Firma Denker & Wulf AG, vertreten durch den Vorstand Herrn Dipl.-Ing. Torsten Levsen, Herrn Rainer Newe und Herrn Kai Porath, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern

auf den in der Gemarkung Bucha, Flur 10, Flurstück 1335 und der Flur 9, Flurstücke 1619 und 1621 befindlichen Grundstücken

nach Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I. S. 1440; 2021, 123).

Die Genehmigung ergeht nach der Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen, der unter Ziffer III. und IV festgelegten Bedingungen sowie unter Ziffer V. festgelegten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die zusammenfassende Darstellung in Anlage 1 und die in der Anlage 2 aufgeführten Antragsunterlagen sowie die in der Anlage 3 gegebenen Hinweisen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.  
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **25.000,00 €** erhoben.

Allgemeine Sprechzeiten:  
**Vormittag**  
Mo, Di: 08:30 bis 12:00 Uhr  
Do, Fr: 08:30 bis 12:00 Uhr  
(Mittwoch keine Sprechzeit)  
**Nachmittag**  
Di: 13:30 bis 15:30 Uhr  
Do: 13:30 bis 17:30 Uhr

Bankverbindung:  
Sparkasse Jena-Saale-Holzland  
BIC HELADEF1JEN  
IBAN DE69 8305 3030 0000 0003 37

xRechnung:  
Leitweg-ID: 16074000-0001-77  
Portal: <https://xrechnung-bdr.de>

Haus- und Lieferanschrift:  
Im Schloß, 07607 Eisenberg  
Telefon: 036691 115  
Telefax: 036691 70-166  
E-Mail: [poststelle@lrashk.thueringen.de](mailto:poststelle@lrashk.thueringen.de)

  
Saale-Holzland-Kreis

## II. Inhaltsbestimmung

Die Genehmigung nach § 4 BImSchG erstreckt sich auf die Errichtung und der Betrieb der nachfolgend genannten WEA'n mit folgender Bezeichnung und folgenden Standort:

Tabelle 1

WEA'n	WEA Nr. 01/12 Typ Nordex N 163-5,7 mit STE	WEA Nr. 02/13 Typ Nordex N 149-5,7 mit STE	WEA Nr. 03/14 Typ Nordex N 163-5,7 mit STE
Örtliche Lage:	Saale-Holzland-Kreis	Saale-Holzland-Kreis	Saale-Holzland-Kreis
Nabenhöhe in m:	164	164	164
Rotordurchmesser in m:	163	149,1	163
Leistung in MW el:	5,7	5,7	5,7
Standort Höhe in m ü. NN:	410	388,10	400,50
Anlagenhöhe in m:	245,50	238,60	245,50
Gesamthöhe in m ü. NN:	655,50	626,70	646,00
Gemeinde:	Bucha	Bucha	Bucha
Gemarkung:	Bucha	Bucha	Bucha
Flur:	10	9	9
Flurstücke:	1135	1619	1621
Gauß-Krüger, Zone 3	H: 5643639 R: 676622	H: 5643096 R: 676234	H: 5643106 R: 676699
UTM WGS 84 32 N	H: 5641820 R: 676478	H: 5641277 R: 676090	H: 5641287 R: 676555
Geografische Koordinaten WGS 84	11°30'35,46" E 50°54'03,72" N	11°30'14,67" E 50°53'46,58" N	11°30'38,47" E 50°53'46,39" N
Bedarfsgesteuerte Nacht- kennzeichnung (BNK)	LightManager	LightManager	LightManager
Hersteller BNK	WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH	WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH	WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH
Zertifikat Baumusterprü- fung BNK	Nr. 015, vom 08.11.2021	Nr. 015, vom 08.11.2021	Nr. 015, vom 08.11.2021

## III. Bedingung zum Bau der WEA'n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14

Mit der Bauausführung darf erst nach Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Bedingung gemäß § 71 Abs. 3 Satz 3 ThürBO in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2014 (GVBl. S. 49), i. V. m. § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) begonnen werden:

1. **Vor Baubeginn** ist zur Sicherung der Rückbaupflichtung das in Abstimmung mit der genehmigenden Behörde gewählte **Sicherungsmittel in Höhe von 750.000,00 €, (je WEA 250.000,00 €)** nach § 232 BGB in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I. S. 42, 2909, 2003 I. S. 738) zu hinterlegen.

Die Bürgschaft muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- \* Selbstschuldnerische Verpflichtung des Bürgen,
- \* Verzicht auf Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB),
- \* Verzicht der Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB)

2. **Vor Baubeginn** ist das Formblatt der Erklärung zur Standsicherheit für jede WEA sowie eine Risikoerklärung zur Übernahme der anfallenden Prüfgebühren vorzulegen.
3. **Vor Baubeginn** ist der 1. Prüfbericht des durch die Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfstikers vorzulegen, mit der Aussage, dass gegen die Baufreigabe in statischer Hinsicht keine Bedenken bestehen.

4. **Vor Baubeginn** sind per Baulasteneintragung die vom Rotor überstrichenen, nicht auf dem Baugrundstück oder öffentlichen Flächen liegenden Abstandflächen, hier auf den Grundstücken in der

Gemarkung Bucha Flur 9, Flurstück 1618 (Abstandsflächen WEA Nr. 02/13)

Gemarkung Bucha Flur 9, Flurstücke 1318, 1620, 1316, 1315/5 und 1315/6 (Abstandsflächen WEA Nr. 03/14)

zu sichern.

5. **Vor Baubeginn** ist der Nachweis über die gesicherte Zuwegung zu allen drei WEA in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit vorzulegen.

Die Bestätigung der Erfüllung der Bedingungen 1. bis 5. (Baufreigabe) erfolgt durch die Untere Immissionsschutzbehörde im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis. Mit der Bauausführung darf erst nach Baufreigabe der WEA'n begonnen werden.

#### **IV. Bedingung zum Betrieb der WEA'n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14**

1. **Zum Schutz der Brutvögel Baumfalke, Rotmilan und Schwarzmilan ist folgende Vermeidungsmaßnahme (V 3) umzusetzen:**

##### **„Obligatorische WEA-Abschaltung zur Mahd und Erntezeit“**

Bei Grünlandmahd: Abschaltung der Windenergieanlage mit Beginn der Mahd und zwischen Sonnenauf- und untergang an den folgenden zwei Tagen. Die Abschaltung ist bei allen Mahdvorgängen von April bis September (01.04. bis 30.09.) vorzunehmen.

Bei Ernte auf Ackerflächen: Abschaltung der WEA mit Beginn der Maßnahme und zwischen Sonnenauf- und untergang an den zwei folgenden Tagen. Die Abschaltung ist bei allen Erntevorgängen von April bis September vorzunehmen.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Die Bewirtschaftung von Feldblöcken bis zu einer Größe von maximal einem Hektar kann bei der Abschaltung einzelner Anlagen außer Acht gelassen werden.

2. **Zum Schutz der Fledermausfauna ist folgende Vermeidungsmaßnahme (V 2) umzusetzen:**

- 2.1. Zum Ausschluss von Beeinträchtigungen der Fledermausfauna sind die WEA'n im Zeitraum vom 15.03. - 31.10 eines jeden Jahres, bei gleichzeitigem Auftreten folgender Bedingungen abzuschalten:

- zwischen einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang,
- bei Temperaturen  $\geq 10$  °C sowie bei
- Windgeschwindigkeiten  $\leq 6,0$  m/s in Nabenhöhe abzuschalten.

- 2.2. Zum Schutz des Großen Abendseglers hat in der Zeit von August bis Oktober die Abschaltung bereits 2 h vor Sonnenuntergang zu erfolgen.

- 2.3. Bäume (2 Stück) sind vor der Fällung auf potenzielle Quartiere und Besatz durch Fledermäuse (und Vogelarten) zu untersuchen. Nur Bäume mit leeren Höhlen (und ohne Brutgeschäft) dürfen gefällt werden, bei Besatz ist über das einzelfallspezifische Vorgehen zu entscheiden.

- 2.4. Über eine Änderung der Abschaltzeiten für den Fledermausschutz (z.B. zum Zweck einer optimierten Anlagenauslastung) kann nur die UNB auf Basis eines zweijährigen freiwilligen und abgestimmten Gondelmonitorings über einen Zeitraum vom 01.03. bis 30.11. entscheiden.

#### IV. Nebenbestimmung (NB)

##### 1. Allgemeines

- 1.1. Für die Errichtung und den Betrieb der **drei WEA'n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163/149-5,7** inkl. Nebeneinrichtung sind die eingereichten, in der Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die unter Ziffer II dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten, die unter Ziffer III. festgelegten Bedingungen sowie die unter Ziffer IV. aufgeführten NB maßgebend. Weichen die NB von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Genehmigung zu beachten.
- 1.2. Der **Beginn** der Errichtung der **drei WEA'n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163/149-5,7** ist dem Bauordnungsamt und der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis sowie dem Thüringer Amt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Gera mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 1.3. Die beabsichtigte **Inbetriebnahme** der **drei WEA'n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163/149-5,7** ist dem Bauordnungsamt und der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis sowie dem Amt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Gera vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4. **Vor Inbetriebnahme** der **drei WEA'n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163/149-5,7** ist den zuständigen Überwachungsbehörden eine Vor-Ort-Besichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vor-Ort-Besichtigung wird mit der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5. Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von drei Jahren mit der **Errichtung** wesentlicher Teile der WEA'n (der Aushub der Baugrube zählt hier nicht drunter) begonnen wurde. Als wesentlicher Teil der WEA wird das Fundament betrachtet.
- 1.6. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von vier Jahren mit dem **Betrieb** der Windenergieanlage begonnen wurde.
- 1.7. Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind beim Betreiber aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.8. Ein Verkauf/Betreiberwechsel der drei WEA'n oder einzelner WEA'n ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Übernahmeerklärung der erbrachten Sicherheitsleistungen beizufügen.

##### 2. Immissionsschutz

###### 2.1. Lärmschutz

- 2.1.1. Der Schallleistungspegel der **WEA Nr. 01/12 vom Typ Nordex N 163-5,7 MW STE** darf den vom Hersteller angegebenen Schallleistungspegels von

Tag (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) 107,2 dB(A) und

Nacht (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 107,2 dB(A)

zuzüglich der Unsicherheit der Typenvermessung und der Serienstreuung – Schallleistungspegel mit einer Sicherheit von 90%:  $L_{WA,90} = 109,3 \text{ dB(A)}$  nicht überschreiten.

- 2.1.2. Der Schalleistungspegel der **WEA Nr. 02/13 vom Typ Nordex N 149-5,7 MW STE** darf den vom Hersteller angegebenen Schalleistungspegels von
- |                                  |                      |
|----------------------------------|----------------------|
| Tag (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)    | 105,6 dB(A) und      |
| Nacht (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): | 105,2 dB(A) (Mode 1) |
- zuzüglich der Unsicherheit der Typenvermessung und der Serienstreuung – Schalleistungspegel mit einer Sicherheit von 90%:
- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| Tag: $L_{WA,90} = 107,7$ dB(A) | Nacht: $L_{WA,90} = 107,3$ dB(A) nicht überschreiten. |
|--------------------------------|---|
- 2.1.3. Der Schalleistungspegel der **WEA Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163-5,7 MW STE** darf den vom Hersteller angegebenen Schalleistungspegels von
- |                                  |                      |
|----------------------------------|----------------------|
| Tag (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)    | 107,2 dB(A) und      |
| Nacht (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): | 105,5 dB(A) (Mode 4) |
- zuzüglich der Unsicherheit der Typenvermessung und der Serienstreuung – Schalleistungspegel mit einer Sicherheit von 90%:
- |                                |  |
|--------------------------------|--|
| Tag: $L_{WA,90} = 109,3$ dB(A) | Nacht: $L_{WA,90} = 107,6$ dB(A) nicht überschreiten |
|--------------------------------|--|
- 2.1.4. Die Geräusche der **drei WEA`n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163/149-5,7 STE** dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit am maßgeblichen Immissionsort aufweisen. Die Vorschriften der TA-Lärm findet entsprechend Anwendung.
- 2.1.5. Dem Landratsamt sind die Nachweise über den Einbau der Rotorblätter mit Sonderausstattung (serrated trailing edge – STE) für die **drei WEA`n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163/149-5,7 STE** vorzulegen.
- 2.1.6. Die **WEA Nr. 02/13 vom Typ Nordex N 149-5,7 STE** und die **WEA Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163-5,7 STE** sind mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z.B. Leistung und Drehzahl) zu versehen, die rückwirkend für einen Zeitraum von 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der WEA`n ermöglichen.
- 2.1.7. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit an den **WEA`n Nr. 02/13 vom Typ Nordex N 149-5,7 STE** und **Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163-5,7 STE** hat durch automatische Schaltung zu erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Abschaltung ist automatisch ein Alarm an die Fremdüberwachung zu geben.
- 2.1.8. Der messtechnische Nachweis der Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte für die Nachtzeit und der Ton- und Impulshaltigkeit an den nächstgelegenen Immissionsort, hier in Bucha Über dem Dorfe 31, ist erforderlich.
- In diesem Fall ist der tatsächliche Schalleistungspegel der **WEA Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163-5,7** auf der Grundlage der FGW – Richtlinie i. V. m. der TA-Lärm zu ermitteln. Es ist nachzuweisen, dass diese WEA keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweist.
- Im Anschluss an die Abnahmemessung ist mit dem Ergebnis einschließlich der ermittelten Oktav-Schalleistungspegel erneut eine Schallausbreitungsberechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen.
- 2.1.9. Die Messung hat spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der **WEA Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163-5,7** entsprechend § 26 BImSchG durch eine zugelassene und bekannt-gegebene Messstelle (im Internet über <http://www.luis-bb.de/resvmesa>) zu erfolgen und darf nicht durch die natürliche oder juristische Person durchgeführt werden, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war bzw. das Gutachten erstellt hat.

- 2.1.10. Einem Monat nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung an die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis zu übergeben.
- 2.1.11. Der Messplan für die Geräuschmessung ist im Einvernehmen mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis aufzustellen und der Überwachungsbehörde zwei Wochen vor der Messung zu übergeben.
- 2.1.12. Der Messbericht ist der Überwachungsbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis, unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Messung, zu übergeben.

## 2.2. Schatten

- 2.2.1. Die **drei WEA´n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163/149-5,7 STE** sind mit einer automatischen Abschaltautomatik (Schattenwurfabschaltmodul) auszurüsten und zu betreiben.
- 2.2.2. Die automatische Abschalteinrichtung ist so einzustellen, dass die **drei WEA´n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163/149-5,7 STE** für den Zeitraum des Schattenwurfes an den Immissionsort in Coppanz Nr. 12a der Gemeinde Bucha Außerbetrieb gehen.
- 2.2.3. Das Abschaltmodul ist durch eine Fachfirma entsprechend der realen räumlichen Ausdehnung und Orientierung der relevanten Schattenrezeptoren zu programmieren. Für die unter Punkt 2.2.2 angegebenen Immissionsorte sind dazu alle für die Programmierung der Abschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln und zu dokumentieren. Das entsprechende Protokoll ist vor Inbetriebnahme der zuständigen Überwachungsbehörde zu übergeben.
- Das Modul muss Daten zur Sonnenscheindauer und -intensität sowie die Abschaltzeiten erfassen können, um der zuständigen Überwachungsbehörde eine Kontrolle zu ermöglichen.
- 2.2.4. Der Einbau des Abschaltmodules ist vom Betreiber in geeigneter Form (z.B. mit einer Bestätigung des Errichtens der Anlagen), spätestens mit der Inbetriebnahmeanzeige, der zuständigen Überwachungsbehörde nachzuweisen.
- 2.2.5. Die tatsächlich auftretende Schattendauer ist zu dokumentieren und der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis auf Verlangen nachzuweisen. Die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 2.2.6. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors während der möglichen Beschattungsdauer an den unter Ziffer 2.2.2 angegebenen Immissionsorten ist die Windenergieanlage unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionstüchtigkeit der Abschaltautomatik insgesamt wieder sichergestellt ist.

## 3. Baurecht

- 3.1. Rechtzeitig **vor Baubeginn** ist das standortbezogene Bodengutachten der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Mit Vorlage dieses Gutachtens wird der Prüfauftrag zur bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheit durch die Bauaufsichtsbehörde ausgelöst.
- 3.2. Der Baugrund ist nach Erdaushub durch einen Baugrundgutachter abnehmen zu lassen und protokollarisch festzuhalten. Das Protokoll ist der genehmigenden Behörde vorzulegen.
- (§ 12 ThürBO i. V. m. 12.1. und 65.3.1 der VollzBekThürBO)

- 3.3. Die Prüfberichte des beauftragten Prüfsachverständigen und die darin benannten Unterlagen (Baugrundgutachten, Typenstatik, sonstige Nachweise) sind für die Bauausführung verbindlich. Sie sind nach Erhalt Bestandteil der Einvernehmenserklärung des Bauamtes und werden gesondert übergeben.

**Bauarbeiten dürfen nur entsprechend dem im Prüfbericht benannten Prüfstand ausgeführt werden.**

- 3.3. Prüfberichte und die geprüften Unterlagen sind auf der Baustelle bereitzuhalten. In Abstimmung mit dem Prüfsachverständigen sind einzelne technologische Arbeitsschritte abzunehmen. Die Überwachungsprotokolle sind der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

(§ 65 Abs. 3 Nr. 3c i.V.m. § 71 Abs. 6 Nr. 2 ThürBO, § 71 Abs. 7 S. 3 ThürBO, § 80 Abs. 2 Nr. 1 ThürBO)

- 3.4. Mit **Baubeginn** ist die Einmessbescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs der genehmigenden Behörde vorzulegen. (§ 71 Abs. 7 ThürBO)

- 3.5. Mit der **Fertigstellungsmeldung** sind der genehmigenden Behörde folgende Nachweise vorzulegen:

- ◆ Bauunternehmererklärung
- ◆ Eignungsnachweise (Stahlbaufirma, Schweißnachweise etc.)
- ◆ Werkzulassung, Prüfzeugnisse
- ◆ Konformitätsbescheinigung
- ◆ Abnahmeprotokolle/Überwachungsberichte Prüfstatiker

(§§ 55 und 56 ThürBO, § 81 Abs. 2 ThürBO, § 35 Abs. 1 S. 1 BauGB)

- 3.6. Nach Fertigstellungsmeldung wird eine Abnahme der Windkraftanlagen angeordnet. (§ 80 Abs. 1 ThürBO)

- 3.7. Zum Ausschluss des Einflusses auf die Standsicherheit der bestehenden **WEA Nr. 07** (Sen-vion MD70, NH: 85,0 m, UTM ETRS89 Zone 32 = x 3267088 und y 5641551) im Windpark Bucha/Coppanz sind die für die **WEA Nr. 02/13** gemäß Tabelle A 2.6.1.1 auf der Seite A5 im Bericht Nr. F2E-2021-TGT-032, Rev. 0 vom 11.02.2022 aufgeführten Betriebsbeschränkungen der BBS Gruppe 1 zu gewährleisten.

Tabelle 2

Anlage	Betriebsmodus	Beschränkungen				
		$\beta(^{\circ})$	Ystart ( $^{\circ}$ )	Ystop ( $^{\circ}$ )	Vstart (m/s)	Vstop (m/s)
Nr. 13	Abschaltung		249,5	263,7	14,8	20,3
Nr. 13	Mode 18 2.96MW (not NN120)		249,5	263,7	20,3	21,4
Nr. 13	Mode 17 3.2MW (not HH120)		249,5	263,7	21,4	22,5
Nr. 13	Mode 16 3.44MW (not NN120)		249,5	263,7	22,5	24,7
Nr. 13	Mode 18 2.96MW (not HH120)		249,5	263,7	24,7	25,8
Nr. 13	Mode 15 3.77MW (not HH120)		249,5	263,7	25,8	26,9
Nr. 13	Mode 12 4.11 MW		249,5	263,7	26,9	28

- 3.8. Zum Ausschluss des Einflusses auf die Standsicherheit der bestehenden **WEA Nr. 07** (Sen-vion MD70, NH: 85,0 m, UTM ETRS89 Zone 32 = x 3267088 und y 5641551) im Windpark Bucha/Coppanz sind die für die **WEA Nr. 03/14** gemäß Tabelle A 2.6.1.1 auf der Seite A5 im Bericht Nr. F2E-2021-TGT-032, Rev. 0 vom 11.02.2022 aufgeführten Betriebsbeschränkungen der BBS Gruppe 1 zu gewährleisten.

Tabelle 3:

Anlage	Betriebsmodus	Beschränkungen				
		$\beta(^{\circ})$	Ystart ( $^{\circ}$ )	Ystop ( $^{\circ}$ )	Vstart (m/s)	Vstop (m/s)
Nr. 14	Abschaltung		232	259,2	4,9	7,1
Nr. 14	Mode 12 3.99MW		232	259,2	7,1	8,2
Nr. 14	Abschaltung		232	259,2	13,7	24,7
Nr. 14	Mode 18 2.58MW		232	259,2	24,7	25,8
Nr. 14	Mode 13 3.7 MW		232	259,2	25,8	26,9

- 3.9. Zum Ausschluss des Einflusses auf die Standsicherheit der bestehenden **WEA Nr. 07** (Senvion MD70, NH: 85,0 m, UTM ETRS89 Zone 32 = x 3267088 und y 5641551) im Windpark Bucha/Coppanz können die **WEA`n Nr. 02/13 und Nr. 03/14** gemäß Tabelle A 2.6.1.2 auf der Seite A5 im Bericht Nr. F2E-2021-TGT-032, Rev. 0 vom 11.02.2022 aufgeführten Betriebsbeschränkungen der BBS Gruppe 1 – Alternativ A abgeschaltet werden.

Tabelle 4:

Anlage	Beschränkungen					
	Betriebsmodus	$\beta$ (°)	Ystart (°)	Ystop (°)	Vstart (m/s)	Vstop (m/s)
Nr. 13	Abschaltung		249,5	263,7	14,8	28
Nr. 14	Abschaltung		232	259,2	4,9	8,2
Nr. 14	Abschaltung		232	259,2	13,7	26,9

- 3.10. Diese sektoriellen Abschaltungen der **WEA`n Nr. 02/13 und Nr. 03/14** steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass stattdessen die **WEA Nr. 07** (Senvion MD70, NH: 85,0 m, UTM ETRS89 Zone 32 = x 3267088 und y 5641551) dauerhaft stillgelegt worden ist oder für die **WEA Nr. 02/13 und Nr. 03/14** die folgenden gemäß Tabelle A 2.6.1.3 auf der Seite A5 im Bericht Nr. F2E-2021-TGT-032, Rev. 0 vom 11.02.2022 aufgeführten Betriebsbeschränkungen der BBS Gruppe 1 – Alternativ B gewährleistet sind:

Tabelle 5:

Anlage	Beschränkungen					
	Betriebsmodus	$\beta$ (°)	Ystart (°)	Ystop (°)	Vstart (m/s)	Vstop (m/s)
Nr. 07	Abschaltung		249,5	263,7	13,5	25,5
Nr. 07	Abschaltung		232	259,2	4,5	7,5
Nr. 07	Abschaltung		232	259,2	12,5	24,5

- 3.11. Ist die unter der NB 3.11 aufgeführten Betriebsbeschränkungen für die restliche Betriebszeit der **WEA Nr. 07** nachweislich durch eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen den Anlagenbetreibern der **WEA Nr.07 und der WEA`n Nr.02/13 und Nr. 03/14** gewährleistet, können die **WEA`n Nr.02/13 und Nr. 03/14** ohne Betriebseinschränkungen betrieben werden. Gleiches gilt, wenn sich der Betreiber der **WEA Nr. 07** gegenüber der Genehmigungsbehörde verpflichtet, die Betriebseinschränkungen aus der NB 3.11 für die restliche Betriebsdauer der **WEA Nr. 07** vorzunehmen.
- 3.13. Der beabsichtigte Rückbau der 6 WEA vom Typ Senvion MD70 (Ausgleichsmaßnahme A1) sowie die beabsichtigte Beseitigung des Stalles in Oßmaritz (Komplexmaßnahme E1) sind mindestens einen Monat zuvor im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. (§ 60 Abs. 3 ThürBO)

#### 4. Arbeitsschutz

- 4.1. Der Bauherr hat spätestens **zwei Wochen vor Errichtung** der Baustelle eine Vorankündigung an das Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, zu übermitteln. (§§ 2 Baustellenverordnung -BaustellV-)
- 4.2. Der Bauherr hat einen Sicherheits- und Gesundheitsplan (SiGe-Plan) **vor Einrichtung der Baustelle** zu erstellen. (§§ 2, 3 Baustellenverordnung -BaustellV-)
- 4.3. Gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in Verbindung mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist die Beurteilung der Arbeitsbedingungen sowie eine Ermittlung der Gefährdungen, welche für die Beschäftigten mit der Arbeit verbundenen sind, durch die bei Errichtung und Betrieb der Anlagen beteiligten Arbeitgeber durchzuführen und jeweils nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren.

- 4.4. Es ist eine Unterlage für spätere Arbeiten an der WEA gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 Baustellenverordnung zu erarbeiten bzw. erarbeiten zu lassen. Dieses Dokument kann Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung für den Betrieb der Anlagen nach NB 4.3 sein.
- 4.5. Für den Betrieb der Befahranlagen ist ein Notfall- und Rettungskonzept zu erstellen, in dem auch Vorgaben enthalten sein müssen,
- wie sicher gestellt ist, das zu jedem Zeitpunkt ein Notruf abgesetzt werden kann,
  - wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbes auch außerhalb der Bühnenbereiche gewährleistet ist,
  - wann ein Notablass durchgeführt werden darf und dass ein solcher im Logbuch der Windenergieanlage zu dokumentieren ist.
- (§ 35 Abs. 1 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und § 19 Abs. 5 BetrSichV)
- 4.6. Es ist sicher zu stellen, dass Personen, die die Befahranlage bedienen, über die aktualisierten Bedienvorschriften des Herstellers der Befahranlage und des Errichters der Windenergieanlage verfügen, die Unterlagen zum Notfall- und Rettungskonzept kennen und nachweislich über deren Beachtung sowie betriebsspezifischer Besonderheiten und Betriebsanweisungen vor Gebrauch der Befahranlage unterwiesen wurden.
- (§ 35 Abs. 1 ProdSG und § 19 Abs. 5 BetrSichV)
- 4.7. Zur eindeutigen Identifizierung, wer der tatsächliche Betreiber der Anlagen ist, ist dessen Name und die Firmenanschrift an den WEA'n anzubringen. (§ 22 ArbSchG)
- 4.8. Die **Fertigstellung und Inbetriebnahme** des Vorhabens sind dem Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, unverzüglich anzuzeigen.

Der Anzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilungen nach NB. 4.3
- Name der beauftragten Wartungsfirma mit Geschäftsanschrift
- Notfall- und Rettungskonzept für den Betrieb der Befahranlagen nach NB 4.5
- Die Protokolle der Überprüfung der Befahranlagen (Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme) (§ 22 ArbSchG)

## **5. Erfordernisse der Bodenschutzbehörde/Geologie**

- 5.1. Werden im Zuge der Baumaßnahmen schädliche Bodenveränderungen bzw. Bodenkontaminationen festgestellt, sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde entsprechend § 2 Abs. 1 des Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) zu informieren, um entsprechende Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung bzw. Gefahrenabwehr einleiten zu können.
- 5.2. Die nicht zu überbauenden Flächen des Planungsgebietes dürfen nicht mit einer die Bodenfunktionen, insbesondere die Wasserdurchlässigkeit des Bodens mindernde Weise, befestigt werden.
- 5.3. Zur Minimierung bauzeitlich bedingter Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser ist der während der Baumaßnahmen erforderliche Flächenbedarf für Lagerflächen und Fahrwege hinsichtlich der Bodenverdichtung grundsätzlich auf ein Minimum zu begrenzen. Geeignete Maßnahmen werden unter Punkt 4.3 im BVB-Merkblatt Band 2 – Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis beschrieben.
- 5.4. Für die humosen Oberböden gelten in Bezug auf den Verwendungszweck besondere Schutzbestimmungen. Entsprechend § 202 BauGB ist „Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.“ Dementsprechend sind Mutterböden grundsätzlich gesondert zu gewinnen und für den Fall, dass sie nicht sofort weiterverwendet werden, getrennt zwischen zu lagern.

- Für Mutterböden ist während der Zwischenlagerung eine maximale Schütthöhe von 2 m nicht zu überschreiten und ein Befahren oder eine Verdichtung auf andere Weise zu vermeiden. Die Mierte ist zu profilieren und zu glätten. Bei einer Lagerdauer über 6 Monate ist die Mierte mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z.B. Luzerne, Waldstaudenroggen, Lupine, Ölrettich) zum Schutz vor Erosion zu begrünen. Es ist anzustreben, den zwischengelagerten Oberboden im Rahmen von Begrünungsmaßnahmen wieder einzusetzen.
- 5.5. Eine direkte Verwertung ab Baustelle ist auch bei gutem Bodenmanagement nicht immer möglich. Das anfallende Aushubmaterial ist dann nach fachgerechtem Ausbau gemäß DIN 19731 bis zur Verwertung zwischenzulagern bzw. zur Abholung bereitzustellen. Lager- und Bereitstellungsflächen müssen dabei so gestaltet sein, dass keine nachteiligen Beeinträchtigungen, insbesondere Abschwemmungen von kontaminiertem Material, Versickerungen von gelösten Schadstoffen, verursacht werden können und Staubverwehungen verhindert werden.
- 5.6. Muss Bodenmaterial für bautechnische Nutzungen oder zur Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen angeliefert werden, sind boden- und abfallrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen:
- 5.6.1. Für den Einbau von Bodenmaterial ist § 12 BBodSchV zu berücksichtigen. Insbesondere werden in der „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV – Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung)“ die Materialanforderungen erläutert.
- 5.6.2. Die Eignung des Materials ist bis spätestens 3 Arbeitstage vor der geplanten Anlieferung für jeden einzelnen Herkunftsort anhand von Analysen nachzuweisen. Die Analytik ist mit Zustimmung des Auftraggebers verzichtbar, wenn dieser sich durch andere Nachweise von der Herkunft und Eignung des Materials überzeugen konnte (z.B. verantwortliche Erklärung des Vorbesitzers und/oder bodenkundliche Ansprache vor Ort der Gewinnung durch Sachverständigen). Der Auftraggeber bzw. die örtliche Bauüberwachung muss dem zum Einbau vorgesehenen Boden nach Bodenart und sonstigen Eigenschaften zustimmen.
- 5.6.3. In jedem Falle hat der Auftragnehmer bei Anlieferung jeder Charge eine organoleptische Kontrolle des Bodens und eine Prüfung der Begleitpapiere eigenverantwortlich durchzuführen und zu dokumentieren. Die Dokumentation und die Begleitpapiere sind auf der Baustelle in einem Bautagebuch geordnet aufzubewahren und der örtlichen Bauüberwachung des Auftraggebers in Kopie zu übergeben.
- 5.6.4. Die anzuliefernden Böden müssen die bodenartenspezifischen Anforderungen der Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV einhalten. Nach § 12 Abs. 4 BBodSchV sollen bei landwirtschaftlicher Folgenutzung im Hinblick auf künftige Schadstoffeinträge die Schadstoffgehalte in der entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 % der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 nicht überschreiten. Bei Schadstoffparametern, für die die BBodSchV keine Vorsorgewerte enthält, sind ergänzend die LAGA Z0-Werte einzuhalten.
- 5.6.5. Bei Einbau von Lieferböden unterhalb von technischen Bauwerken (Zuegungen, Kranstellflächen, etc.) sind die Zuordnungswerte entsprechend der Bauweise gemäß LAGA-Merkblatt M 20 Tabellen II.1.2-2 und II.1.2-3 einzuhalten.
- 5.6.6. Ein (Wieder-)Einbau anthropogen geprägten Bodenmaterials mit mehr als 10 Masse-% Fremdbestandteilen in bodenähnlichen Anwendungen (Auf- und Einbringen in durchwurzelbare Bodenschichten, Geländeregulierungen) ist generell nicht zulässig.
- 5.6.7. Die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ ist grundsätzlich in ihrem Geltungsbereich zu beachten, empfiehlt sich aber auch darüber hinaus zur Anwendungen im Umgang mit Boden.

- 5.7. Geologische Untersuchungen - **Erdaufschlüsse** (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind Gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) **spätestens zwei Wochen vor Baubeginn** beim Thüringer Landesamt für Umwelt und Geologie Jena, Abt. 6 Geologischer Landesdienst, Boden, Altlasten, Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena, rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann.
- 5.8. Durch den Antragsteller oder das beauftragte Ing. Büro bzw. die Bohrfirmen sind die Ergebnisse (Bohrdokumentationen, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Punpversuchsergebnisse, Lagepläne u.ä.) gemäß § 9 GeolDG **spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen** unaufgefordert vorzugsweise elektronisch an das Thüringer Landesamt für Umwelt und Geologie Jena, Abt. 6 Geologischer Landesdienst, Boden, Altlasten, Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena zu übergeben. (E-Mail-Adresse: [poststelle@tlubn.thueringen.de](mailto:poststelle@tlubn.thueringen.de), die entsprechenden Formulare und Merkblätter sind unter [www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz](http://www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz) zu finden.)
- 5.9. Beim **Rückbau der sechs WEA vom Typ Senvion MD 70** als Ausgleichsmaßnahmen A 1 sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
- 5.9.1. Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Nötigste zu beschränken. Dies gilt insbesondere für Flächen, die für den Rückbau einer WEA zusätzlich zur bestehenden Flächeninfrastruktur in Anspruch genommen werden. Für den Rückbau in Anspruch genommener Flächen müssen Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um die Böden vor Verdichtung und Vernässung, Stoffeinträgen und Verschmutzung sowie Erosion zu schützen.
- 5.9.2. Für das Zerlegen von WEA-Komponenten sind Schutzmaßnahmen zur Vermeidung des Eintrags von Stäuben in den Boden vorzusehen. Geeignete Schutzmaßnahmen sind die Verwendung von Einhausungen sowie das Auffangen und Filtern von Sägestaub und kontaminiertem Kühlwasser oder ausreichend dimensionierte Matten oder Geotextilien, die auf dem Boden ausgebreitet werden.
- 5.9.3. Für die Zwischenlagerung unterschiedlicher Art (WEA-Segmente, Baumaterial, Bodenmaterial) sind geeignete Flächen vorzusehen WEA-Segmente und Baumaterial müssen auf befestigten Flächen gelagert werden.
- 5.9.4. Wasser Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht auf ungeschütztem Boden gelagert werden.
- 5.9.5. Maschinen müssen vor jeder Benutzung auf die Dichtheit aller Leitungssysteme mit wassergefährdenden Stoffen geprüft werden, auf die Sorgfaltspflicht ist hinzuweisen.
- 5.9.6. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Auffangwannen einzusetzen.
- 5.9.7. Kranstell-, (De-)Montage- und Lagerflächen sowie Standardfundamente sind vollständig zurückzubauen. Zudem sind Zuwegungen, soweit sie keine andere Verwendung außerhalb der zurückzubauenden WEA haben, vollständig zurückzubauen. Der Rückbau darf dabei nicht zum Entstehen einer zusätzlichen schädlichen Bodenveränderung führen.
- 5.9.8. Auf allen zurückgebauten Flächen sind Verdichtungen im Untergrund zu lockern, sobald dies die aktuelle Bodenfeuchte zulässt. Für Verdichtungen bis ca. 30 cm Tiefe können gängige landwirtschaftliche Maschinen wie Pflug oder Grubber verwendet werden Bei Verdichtungen zwischen 30 und 100 cm Tiefe sind spezielle Maschinen wie Abbruchlockerer, Stechhublockerer und Tiefengrubber zu verwenden. Nach der Tiefenlockerung sind die Überfahrten zu minimieren, da Böden nach einer Lockerung verdichtungsempfindlicher sind

- 5.9.9. Bodenschonendes Arbeiten auf und mit Bodenmaterial darf nur bei ausreichend trockenen Witterungsbedingungen und Bodenverhältnissen sowie bei Bodenfrost erfolgen. Auf ungeschütztem Boden sind Maschinen mit bodenschonenden Laufwerken (Kettenfahrzeuge mit möglichst geringem Gesamtgewicht und niedriger Flächenpressung oder Radfahrzeuge mit Breit- und Terrareifen) einzusetzen.
- 5.9.10. Bodenmaterialien unterschiedlicher Qualität und Eigenschaften (humoser Ober- und humusarmer bzw. humusfreier Unterboden) müssen deutlich getrennt voneinander gelagert werden (ggf. durch ein robustes Trennvlies). Oberbodenmieten dürfen maximal zwei Meter hoch sein. Unterbodenmieten dürfen maximal drei Meter hoch sein.
- 5.9.11. Zur Wiederherstellung einer durchwurzelbaren und wasserdurchlässigen Bodenschicht, die Bodenfunktionen ausüben kann, ist ein bodenschonender Einbau von geeignetem Bodenmaterial unter Beachtung des §12 BBodSchV sowie DIN 19731 vorzusehen. Zunächst erfolgt der Einbau von Unterboden und anschließend Oberboden. Der Boden darf dabei nicht übermäßig verdichtet werden. Die Einbaumächtigkeit ist abhängig von der aufzufüllenden Tiefe, dem Ausgangszustand sowie der Zielnutzung.
- 5.9.12. Es ist ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept entsprechend der DIN 19639 für die Zeit vor, während und nach der Baudurchführung insbesondere des Rückbaus zu erarbeiten und umzusetzen. In diesem ist u.a. der bodenschonende Ablauf der Arbeiten, die zulässige Auflast bei verdichtungsempfindlichen Böden sowie die getrennte Lagerung der Bodenhorizonte (Mutter- und Unterboden bzw. B- und C-Horizont) zu bestimmen, zu beschreiben und ein Maschinen- und Fahrzeugkataster zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept ist der Unteren Bodenschutzbehörde vor Beginn der Arbeiten vorzulegen. Die Maßnahmebeschreibung des Rückbaus der bestehenden WEA sind bezüglich der Beschreibung bodenschonender Maßnahmen bisher nicht ausreichend.
- 5.9.13. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist zur Überwachung der Maßnahmen aus dem bodenkundlichen Konzept einzusetzen, diese erstreckt sich vom Beginn bis nach Abschluss der Bauarbeiten. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Ziel der Bodenkundlichen Baubegleitung ist die Minimierung des Flächenverbrauchs und von Bodenbeeinträchtigungen.
- 5.9.14. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn des Rückbaus zu benennen.
- 5.9.15. Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Genehmigungsbehörde regelmäßig Bericht erstatten. Nach Abschluss der Rückbaumaßnahme ist der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) ein Abschlussbericht über die erfolgte Maßnahme innerhalb von einem Monat vorzulegen. Während der Rückbauphase ist der UBB 14-tägig eine Mitteilung des Baufortschritts zu übermitteln. Bei besonderen Vorkommnissen ist die Behörde umgehend zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu informieren.

## **6. Abfallrechtliche Erfordernisse**

- 6.1. Die bei der Errichtung, sowie die beim Betrieb der WEA'n anfallenden wartungsspezifischen Abfälle sind entsprechend der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zuzuführen. Entsorgungsnachweise sind bei Bedarf der unteren Abfallbehörde vorzulegen.

- 6.2. Bei dem vorgesehenen **Rückbau der 6 WEA** vom Typ Senvion MD 70 mit einer Gesamthöhe von 120 (Ausgleichsmaßnahme A1) sowie der **Abbruch des Stalles in Oßmaritz** (Komplexmaßnahme E1) sind gemäß § 8 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) die Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen verpflichtet die folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln und zu befördern, wenn dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist:

Glas	(AVV 17 02 02)	Kunststoff	(AVV 17 02 03)
Metalle	(AVV 17 04 01 – 17 04 07 und 17 04 11)		
Holz	(AVV 17 02 01)	Dämmmaterial	(AVV 17 06 04)
Bitumengemische	(AVV 17 03 02)	Baustoffe auf Gipsbasis	(AVV 17 08 02)
Beton	(AVV 17 01 01)	Ziegel	(AVV 17 01 02)
Fliesen und Keramik	(AVV 17 01 03)		

- 6.3. Abweichungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen.
- 6.4. Die Entsorgungsnachweise für die beim Rückbau der 6 WEA und dem Stall in Oßmaritz anfallenden Abfälle sind drei Monate nach Beendigung der Maßnahmen dem Landratsamt Saale-Holzland-Kreis zur Prüfung vorzulegen.
- 6.5. Eine Zwischenlagerung von Abfällen ist so zu gestalten, dass keine nachteiligen Beeinträchtigungen (z.B. durch Verwehungen oder Ausspülung) hervorgerufen werden.

#### **7. Erfordernisse aus Sicht des Straßenverkehrsamtes Straßenbaulastträgers**

- 7.1. Entsprechend der Richtlinie für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen (Zufahrtenrichtlinie) ist für die Anbindung der Zuwegungen an das öffentliche Straßennetz bei den jeweiligen Baulastträgern eine entsprechende Sondernutzungsgenehmigung zu beantragen.
- 7.2. Nach § 45 Abs. 6 der StVO ist für notwendige Bauarbeiten mit Auswirkung auf den öffentlichen Verkehrsraum durch das bauausführende Unternehmen bei der Straßenverkehrsbehörde mindestens 2 Wochen vor Baubeginn ein Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Absicherung der Baustelle zu stellen.
- 7.3. Notwendige Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Antragsteller hat alle zum Schutz der Kreisstraßen und des Verkehrs erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen. Zeitweise erforderliche Ausnahmegenehmigungen von Verboten, Verkehrseinschränkungen, Sperrungen, Geschwindigkeitsbeschränkungen, etc. sind bei der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis rechtzeitig zu beantragen (siehe Punkt 7.2).
- 7.4. Aufgrund des Straßenzustandes der Kreisstraße K 190 wurde auf Grundlage des § 15 Thüringer Straßengesetz der Gemeingebrauch der Kreisstraße K 190 durch VZ 262-12 das zulässige Gesamtgewicht auf 12 Tonnen beschränkt. Bei erforderlichen Überschreitungen muss bei der Straßenverkehrsbehörde ein Antrag auf Ausnahme von Verboten gestellt werden.
- 7.5. Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Herr Hädrich (036428 134295) hat eine Beweissicherung über den Zustand der Straße –je eine Begehung und Dokumentation vor und nach den Bauarbeiten, zu erfolgen. Für die Schäden an der Straße wird nach § 17 Thüringer Straßengesetz der Verursacher/Bauherr zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet.
- 7.6. Zum Schutz vor Eiswurf und der Sicherung des Verkehrs auf der Kreisstraße K 190 sind die drei WEA'n mit dem Nordex-Eiserkennungssystem auszurüsten und zu betreiben.

## 8. Wasserrechtliche Erfordernisse

Bei den **drei WEA n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163/149-5,7 STE** fallen je WEA folgende Mengen an wassergefährdenden Stoffen an:

Tabelle 6

lfd. Nr.	Art der Anlage	Bezeichnung	eingesetzter Stoff	Anlagengröße	WGK/ Aggregatzustand	Gefährdungsstufe	Art der Aufstellung
1	V	Getriebeeinheit	Schmiermittel	0,700 m <sup>3</sup>	1/ flüssig	Stufe A	Oberirdisch, vor Witterung geschützt
2	V	Kühlsystem	Kühlflüssigkeit	0,300 m <sup>3</sup>	1/ flüssig	Stufe A	Oberirdisch, vor Witterung geschützt
3	V	Transformator	Transformatoröl	2,000 m <sup>3</sup>	awg/ flüssig	-	Oberirdisch, vor Witterung geschützt

- 8.1. Sämtliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Transformatoren, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- 8.2. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Abs. 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 8.3. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Abs. 2 AwSV). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- 8.4. Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/ Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 8.5. Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 8.6. Vor Inbetriebnahme der WEA ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen. Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis bekannt zu geben.

- 8.7. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah zu beseitigen.

### **9. Erfordernisse aus Sicht des Landesamtes für archäologische Denkmalpflege**

- 9.1. Mit dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Dienststelle Weimar, Humboldtstr. 11, 99423 Weimar ist eine denkmalpflegerische Zielstellung zu erarbeiten, in der die Notwendigkeit einer archäologischen Untersuchung festhalten und die Bestandteil der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis wird.
- 9.2. Die Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ist **vor Baubeginn** der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis vorzulegen.

### **10. Luftverkehrsrechtliche Erfordernisse**

Tabelle 7

Nr. WEA	Typ WEA	Geografische Koordinaten (WGS 84)	Luftverkehrshindernisnummer
<b>Nr.01/12</b>	Nordex N 163 5,7 MW	11°30'35,46" E ; 50°54'03.72" N	<b>Th 1366-1</b>
<b>Nr.02/13</b>	Nordex N 149 5,7 MW	11°30'14,67" E 50°53'46.58" N	<b>Th 1366-2</b>
<b>Nr.03/14</b>	Nordex N 163 5,7 MW	11°30'38,47" E 50°53'46.39 N	<b>Th 1366-3</b>

- 10.1. Die **maximale Höhe** der Anlage gemäß der Tabelle 1 auf Seite 2 des Bescheides (in m ü. Grund und m ü. NN) darf **nicht überschritten werden**.
- 10.2. Hinsichtlich des angegebenen Standortes und der äußeren Abmessungen (gem. Antrag u. Lageplan) dürfen ohne die erneute Zustimmung des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar, Referat 540 – Luftverkehr, nachträglich **keine Änderungen** vorgenommen werden.
- 10.3. **Jede Anlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung** (gem. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen-AVV; NFL I-1-2051-20 vom 24.09.2020) zu versehen.
- 10.4. Für die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung dürfen nur Baumustergeprüfte Systeme eingesetzt werden. Die standortbezogene Prüfung ist vor Baubeginn vorzulegen.
- 10.5. Die in den nachfolgenden Nebenbestimmungen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 10.6. Bei der Befuerung der Windkraftanlage ist sicher zu stellen, dass (bei technischer Möglichkeit) die Schaltzeiten und die Blinkfolge der Feuer mit den Feuern der (evtl.) vorhandenen Windkraftanlagen synchronisiert werden (Zusammenfassung zu Windkraftanlagen-Blöcken). Durch die Synchronisierung wird erreicht, dass die Feuer aller Windkraftanlagen zum selben Zeitpunkt blinken.

Somit kann die Windfarm als zusammenhängendes Luftfahrthindernis besser und einheitlich wahrgenommen werden.

#### **10.7. Tageskennzeichnung**

Die Tageskennzeichnung der Windkraftanlage erfolgt durch

- a) **Farbanstrich der Rotorblätter in Verbindung mit einem Farbanstrich am Mast und der Kennzeichnung des Maschinenhauses**

Die **Rotorblätter** der WEA'n sind weiß/grau und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
- außen beginnend 6 m rot – 6 m weiß – 6 m rot

zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

Aufgrund der Höhe der WEA'n ist in der Mitte des **Maschinenhauses rückwärtig und umlaufend durchgängig ein 2 m hoher orange/roter Streifen** anzubringen. Der Streifen darf durch graphische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Graphische Elemente dürfen dabei maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhaushälfte beanspruchen.

Der **Mast** ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange/rot, beginnend omn  $40 \pm 5$  m Höhe über Grund, zu versehen. Der Farbring darf, abhängig von der örtlichen Situation (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses), um bis zu 40 m nach oben verschoben werden.

**ergänzend**

#### b) Tagesfeuer

Hierbei sind an der Anlage **2 Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd**, gem. ICAO Anhang, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) auf dem Maschinenhausdach **in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast** (bei Gittermasten 6 m), beginnend in  $40 \pm 5$  Meter Höhe über Grund, **versetzt** anzubringen.

Eine Kennzeichnung der Rotorblätter ist nicht erforderlich, wenn die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um **max. 50 m** überragt.

Sofern dieser Abstand aufgrund des Rotors (RR 74 m bzw. 81 m) nicht eingehalten werden kann, ist das **Anbringen eines zusätzlichen Farbfeldes orange/rot von 6 Meter** Länge an den Spitzen der Rotorblätter nötig und es bestehen keine Beschränkungen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze.

#### 10.6. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windkraftanlage erfolgt durch

**2 versetzte Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES auf dem Maschinenhausdach jeder WEA (je 100 cl) in Verbindung mit einer Hindernisbefeuerungsebene am Turm** auf der halben Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach.

Bei Einsatz des Feuer W, rot oder W, rot ES kann der Einschaltvorgang auch **bedarfsgesteuert** erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden.

- 10.7. Durch Doppelung und versetzte Anordnung der Feuer auf dem Maschinenhausdach (nötigfalls auf Aufständern), ist dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchroner Drehzahl immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 10.8. Bei der Hindernisbefeuerungsebene am Turm müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuern w, rot und Feuern W, roe ES durch die Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.
- 10.9. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen (AVV, Anhang).

- 10.10. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Eine IR-LED Befehrerung können wir nach derzeitiger Rechtslage nicht verlangen, da es bislang hierfür noch keine Spezifikation gibt und Windkraftanlagenbetreiber Investitionen in Feuer tätigen würden, die sich nach der Veröffentlichung einer überarbeiteten „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ als nicht konform und somit als nutzlos herausstellen würden.
- 10.11. Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 10.12. Bei Ausfall der Spannungsquelle hat sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umzuschalten. Deshalb muss für den Fall einer Störung der primären Spannungsversorgung ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen.
- Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, der benötigt wird, um die Stromversorgung wieder herzustellen.
- Dieses Ersatzstromversorgungskonzept ist vor **Inbetriebnahme** der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- 10.13. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.
- 10.14. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind nach Ablauf der zwei Wochen die NOTAM-Zentrale erneut und die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 10.15. Ausfälle und Störungen der Befehrerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/ 707 5555** telefonisch bekanntzugeben.
- Dabei ist die Veröffentlichungsnummer, die das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Luftverkehr nach der Veröffentlichung bekannt geben werden, stets anzugeben.**
- Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben.
- Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind nach Ablauf der zwei Wochen die NOTAM-Zentrale erneut sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 10.16. Die Windkraftanlage muss **als Luftfahrthindernis veröffentlicht** werden. Diesbezüglich hat der Bauherr der Deutschen Flugsicherung, Am DSF Campus, 63225 Langen, den Baubeginn mind. 6 Wochen vorher mitzuteilen.
- Spätestens 4 Wochen nach der Errichtung der WEA'n sind die endgültigen Vermessungsdaten an die Deutsche Flugsicherung zu übermitteln (<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/verkehr/luftverkehr/hindernisse>). Jeweils eine Kopie ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Referat 540 – Luftverkehr, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar zu übergeben.

Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

- a. DSF- Bearbeitungsnummer
  - b. Name des Standortes
  - c. Art des Hindernisses
  - d. Geographische Standortkoordinaten (in Grad, Min. u. Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
  - e. Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. Grund)
  - f. Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. NN)
  - g. Art der Tageskennzeichnung (kurze Beschreibung)
  - h. Art der Nachtkennzeichnung (kurze Beschreibung)
  - i. Ansprechpartner mit Anschrift und Tel-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerng meldet
  - j. Ansprechpartner mit Anschrift und Tel-Nr. der Stelle, die für die Instandsetzung zuständig ist
- 10.17. Für zum Einsatz kommende **Bau- und Montagekräne** ist eine **gesonderte luftverkehrsrechtliche Genehmigung** zu beantragen.

Antragsunterlagen unter Angabe der Th 1366 (1-3) der Bezeichnung der Windkraftanlagen, der Höhe des Krans sowie des Geländes am Kranstandort, der Koordinaten des Kranstandortes in Grad, Min. u. Sek. im System WGS 84, der Standzeit und Lageplan sind mind. 3 Wochen vor Aufstellung im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540, Jorge-Semprün-Platz 4, 99423 Weimar, einzureichen.

Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass die **Kräne ab einer Höhe von 100 m ü. Grund** mit einer **Tageskennzeichnung** und an den höchsten Stellen mit einer **Nachtkennzeichnung** (Hindernisfeuer) zu versehen sind.

Alle erforderlichen Formulare sind auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar unter: <https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/verkehr/luftverkehr/hindernisse> verfügbar.

## **11. Naturschutzrechtliche Erfordernisse**

- 11.1. **Vor Inbetriebnahme** der drei WEA'n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163/149-5,7 STE hat der Rückbau der sechs Altanlagen vom Servion MD 70 so zu erfolgen, dass eine vollständige Entsiegelung der Flächen erreicht wird. Das gilt sowohl für die Fundamente, als auch für Zuwegungen. Die Flächen sind wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung (Acker) zuzuführen.
- 11.2. Das Bauvorhaben ist ausschließlich gemäß den o.g. Unterlagen, insbesondere unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan getroffenen Festlegungen zur Vermeidung und Minimierung der Umweltauswirkungen in der beantragten Art und Weise durchzuführen.
- 11.3. Baubedingte temporäre Veränderungen der Grundflächen, insbesondere die Baustelleneinrichtungen und Materiallagerplätze sowie weitere Beeinträchtigungen des Umfeldes sind nach Beendigung der Baumaßnahmen sofort zu beheben und die Grundflächen ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- 11.4. Die bauseitig genutzten Wege sind nach Abschluss der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- 11.5. Die Festlegungen des landschaftspflegerischen Begleitplanes sind insbesondere im Hinblick auf **Vermeidungs-,** Minimierungs-, Ausgleichs- und **Ersatzmaßnahmen vollinhaltlich** umzusetzen. Die ordnungsgemäße Durchführung ist durch die Bauüberwachung zu kontrollieren. Wir empfehlen insbesondere die Begleitung der Kompensationsmaßnahmen durch ein auf dem Gebiet der Landschaftsplanung und Ökologie erfahrenes Büro (ökologische Bauüberwachung). Eine Fotodokumentation ist zu erstellen.

11.6. Die **dauerhafte** Pflege der Kompensationsflächen ist durch den Betreiber der WEA'n sicherzustellen. Entsprechende Effizienzkontrollen behält sich die Untere Naturschutzbehörde vor.

11.7. Zur Gewährung der Umsetzung der hier erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist bis spätestens **zum Baubeginn** eine Sicherheitsleistung in Höhe von **120.000 €** durch das Stellen eines tauglichen Bürgen gemäß § 232 (II) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder in Form einer Bankbürgschaft zu erbringen. Das Original der Bürgschaftsurkunde ist vor Inbetriebnahme der Anlage beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Umweltamt, zu hinterlegen.

Die Bürgschaft muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- \* Selbstschuldnerische Verpflichtung des Bürgen,
- \* Verzicht auf Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB),
- \* Verzicht der Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB)

### Gründe

#### I.

#### Sachverhaltsdarstellung

Mit Schreiben vom 01.02.2022 (eingegangen am 04.02.2022), beantragte die Firma Denker & Wulf AG, vertreten durch den Vorstand Herrn Dipl.-Ing. Torsten Levsen, Herrn Rainer Newe und Herrn Kai Porath, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis gemäß § 4 ff BImSchG die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und für den Betrieb von **drei WEA'n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 149/163-5,7 STE** mit einer Gesamthöhe von 238,60 m und 249,50 m nach Nr. 1.6.2 (V) Spalte c des Anhanges der 4. BImSchV in der Gemeinde Bucha, Gemarkung Bucha, Flur 10, Flurstück 1335 und in der Flur 9, Flurstücke 1619, 1621.

Der Antrag vom 21.12.2021, vervollständigt am 14.03.2022, enthält mit Schreiben vom 01.02.2022 einen Antrag auf Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach Prüfung der formalen Vollständigkeit wurde das Verfahren am 28.03.2022 eröffnet und unter dem Aktenzeichen A 04-01/2022 registriert.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) wurden nach Vorlage der formal vollständigen Unterlagen die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

<b>Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar</b>	Stellungnahme vom
Referat 340 – Obere Landesplanungsbehörde	20.04.2022
Referat 540.-Luftverkehrsbehörde	01.06.2022
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Wehrverwaltung	04.04.2022
Thür. Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie Weimar	19.04.2022
Thür. Landesamt für Denkmalschutz Bau- und Kunstdenkmalpflege Erfurt	19.04.2022
Thür. Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz	20.04.2022
Thür. Landesamt für Landwirtschaft und ländlicher Raum	02.05.2022
ThüringenForst A. d. ö. R., Forstamt Baad Berka	05.04.2022
Thür. Landesamt für Bau und Verkehr	05.04.2022
Thür. Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	27.04.2022
<b>Landratsamt Saale-Holzland-Kreis</b>	
Bauordnungsamt	03.05.2022
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde	05.05.2022
Untere Naturschutzbehörde	13.04.2022
	14.07.2022/
Brand- und Katastrophenschutz,	05.04.2022
Untere Abfallbehörde	26.04.2022
Kreisstraßenmeisterei	26.04.2022

Gleichzeitig wurden folgende nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) anerkannten Naturschutzverbände angehört:

Naturschutzverbände	Stellungnahme vom
Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V.	Keine
Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V.	13.05.2022
Grüne Liga Thüringen e.V.	Keine
Kulturbund für Europa e.V.	Keine
Landesjagdverband	Keine
NABU Thüringern e.V.	02.05.2022
BUND Erfurt	Keine
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V.	30.05.2022
Landesanglerverband e.V.	Keine
Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V.	keine

Die Antragsunterlagen und die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung haben in der Zeit vom 02.05.2022 bis einschließlich 01.06.2022 im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis sowie in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Bauamt, Zimmer 111, Bahnhofstraße 23, 07768 Kahla und gleichzeitig auf dem UVP-Portal ausgelegt.

Die Bürger hatten die Möglichkeit bis einschließlich 01.07.2022 ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde geltend zu machen. Es sind keine Einwendungen von Bürgern erhoben worden. Aus diesem Grund wurde der vorgesehene Erörterungstermin am 05.10.2022 mit Bekanntmachung vom 07.07.2022, veröffentlicht im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises Nr. 07 vom 30.07.2022 und in der OTZ für Jena sowie im Internet auf dem UVP-Portal am 30.07.2022, abge sagt.

Der Antragsteller wurde mit Schreiben vom 14.07.2022 zu den entscheidungserheblichen Belangen im Genehmigungsbescheid A 04-01/22 gehört und die von Antragsteller mit E-Mail am 21.07.2022 vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden geprüft.

## II.

### Rechtliche Würdigung

#### 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ThürImZVO) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 06.04.2008 (GVBl. S. 78,79), sachlich und nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2014 (GVBl. S. 685) örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

#### 2. Einordnung der Anlage, Verfahrensart, UVP

Auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), i. V. m. Nummer 1.6.2 (V) Spalte c des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBL. I S. 1440), ist die Errichtung und der Betrieb der **drei WEA'n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163/149-5,7 STE** am Standort Bucha genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG.

Nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 der 4. BImSchV sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen in Spalte c mit einem „V“ gekennzeichnet und somit im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) zu genehmigen.

Bei Verfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung von 24.02.2010 (BGBl. I. S 94) ist das Verfahren entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) vorgeschrieben, insbesondere für Anlagen, die in Spalte c mit dem Buchstaben „V“ gekennzeichnet sind.

Welche Vorhaben UVP-pflichtig sind, ergibt sich aus der Anlage 1 zum UVPG, dazu siehe unten.

### 3. Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG

Für die **drei WEA n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163/149-5,7 STE** ergibt sich noch keine UVP-Pflicht. Nach § 10 UVPG sind weitere oder bestehende Vorhaben als kumulierende Vorhaben zu werten, wenn sie in einem engen Zusammenhang stehen und einem vergleichbaren Zweck dienen.

Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die WEA in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Abs. 3 ROG befinden.

Der Sachliche Teilplan Windenergie Ostthüringen, der mit Bekanntmachung am 21.12.2020 nach § 10 Abs. 1 ROG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020 S. 1852 ff in Kraft getreten ist, sieht nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG im Bereich der geplanten WEA ein Vorranggebiet Windenergie W 21 „Bucha/Coppanz“ vor.

In dem Vorranggebiet W 21 „Bucha/Coppanz“ werden bereits 11 WEA unterschiedlicher Bauweise betrieben.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 01.02.2022 eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Somit bestand nach § 7 Abs. 3 UVPG für das Vorhaben der Fa. Denker & Wulf AG zur Errichtung und den Betrieb von **drei WEA n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163/149-5,7 STE** eine Umweltverträglichkeitspflicht.

Das hat zur Folge, dass das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist und es gelten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung die Vorschriften der 9. BImSchV.

Entsprechende Unterlagen nach § 2a Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 15 Abs. 2 UVPG zur Auslegung für die Öffentlichkeitsbeteiligung und zur Prüfung der Fachbehörde wurden am 14.03.2022 übergeben.

Mit der Bekanntmachung vom 31.03.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4, Seite 16 vom 30.04.2022 und der TLZ/OTZ Jena vom 30.04.2022 sowie auf dem UVP-Portal, wurde die Öffentlichkeit über den Zeitraum und den Ort der Auslegung der Unterlagen, den Einwendungszeitraum und den Ort einschließlich des Termins zur Erörterung informiert.

Der Antrag auf Genehmigung sowie der Umweltbericht wurden einen Monat vom 02.05.2022 bis einschließlich 01.06.2022 im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Umweltamt, Schloßgasse 17, Zimmer 117, sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Bauamt, Zimmer 111, Bahnhofstr. 23, 07768 Kahla ausgelegt und konnten dort während der jeweiligen Dienstzeiten sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Einwendungsfrist vom 02.05.2022 bis einschließlich 01.07.2022 unter Angabe der Registriernummer 106.11.04-01/22 schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Umweltamt, Im Schloß, 07607 Eisenberg oder bei der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Bauamt, Zimmer 111, Bahnhofstr. 23, 07768 Kahla erhoben werden.

Der Erörterungstermin war für den 05.10.2022 um 10:00 Uhr im Saal des Landgasthofes Schorba vorgesehen.

Während der Einwendungsfrist wurden **keine** Einwendungen von Bürgern vorgebracht.

Aus diesem Grund wurde auf den Erörterungstermin verzichtet.

Mit der Bekanntmachung vom 07.07.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 07 vom 30.07.2022 und der TLZ/OTZ Jena vom 30.07.2022 sowie auf dem UVP-Portal wurde die Öffentlichkeit über den Wegfall des Erörterungstermines informiert.

#### 4. Zusammenfassende Darstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 1)

Nach § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 24 UVPG hat die Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standortes mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vermieden, verhindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu erarbeiten.

Die zusammenfassende Darstellung ist Bestandteil dieses Bescheides und als **Anlage 1** beigelegt.

Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist festzustellen, dass die geplanten **drei WEA'n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163/149-5,7 STE** der Fa. Denker & Wulf AG unter Berücksichtigung des vorgesehenen Rückbaues von 6 alt WEA'n vom Typ Senvion MD 70, der vorgesehenen Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse, der Abschaltung mittels Schattenabschaltmodul und des eingeschränkten Nachtbetriebes zur Schallreduzierung umweltverträglich ist.

#### Rechtliche Würdigung

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die aus § 5 BImSchG und der auf § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der **drei WEA'n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163/149-5,7 STE** in Bucha nicht entgegenstehen.

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG für die **drei WEA'n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163/149-5,7 STE** in der Gemeinde Bucha gegeben sind und damit war die Genehmigung für diese Anlage zu erteilen.

Werden die **drei WEA'n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163/149-5,7 STE** entsprechend Ziffer III und IV dieses Bescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen sowie in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die aus § 5 BImSchG i. V. m. den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Daher war die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der **drei WEA'n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163/149-5,7 STE** zu erteilen.

#### **Raumbedeutsamkeit**

Aufgrund der Gesamthöhe der WEA'n von 238,60 m und 245,50 m, ihrer exponierten Lage im Teilraum und der damit verbundenen Einsehbarkeit, ist von einer Raumbedeutsamkeit der geplanten Maßnahme auszugehen.

Beurteilungsgrundlage für raumbedeutsame Vorhaben in der Planungsregion Ostthüringen ist der Regionalplan Ostthüringen (RPO), in Kraft getreten mit der Bekanntgabe der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25/2012, S. 770, vom 18.06.2012.

Beurteilungsgrundlage für raumbedeutsame Vorhaben in der Planungsregion Ostthüringen ist der Sachliche Teilplan Windenergie Ostthüringen, in Kraft getreten mit der Bekanntgabe der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger (ThürStAnz) Nr. 51 + 52/2020 S. 1852, vom 21.12.2020.

Im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen wurde unter Kapitel 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen und die Ziele Z 3-3; Z 3-4 textlich und in den zugehörigen Karten zeichnerisch festgesetzt. Dazu gehört das Vorranggebiet W 21 „Bucha/Coppanz“, auf das sich das geplante Vorhaben bezieht.

Nach Abgleich mit der Karte 3-2-12 ist für die beantragten drei WEA 01-03 (12-14) festzustellen, dass sie einschließlich der überstrichenen Rotorfläche im Vorranggebiet W-21 liegen. Die geplante Einordnung entspricht somit dem o.g. Ziel der Raumordnung.

Weiterhin ist für das Vorranggebiet W-21 auf folgende Hinweise für die Planung aus der Anlage 4 zur Begründung zu Z 3-3 zu verweisen:

- Aufgrund geologischer Risiken sind Baugrunderkundungen notwendig.
- Nach Prüfung des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) sind Abstimmungen zu bauvorgreifenden archäologischen Untersuchungen notwendig; § 13 ThürDSchG gilt entsprechend.
- Das Altlastenverdachtsflächenkataster THALIS weist Altlastenverdachtsflächen aus.
- Durch das Vorranggebiet Windenergie verläuft die Kreisstraße K 190 sowie eine Trinkwasserleitung zur Versorgung der Gemeinden Bucha, Milda und Altenberga.

### **Bauplanungsrecht**

Der Standort der geplanten **drei WEA´n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163/149-5,7 STE** befindet sich im Außenbereich, d. h. außerhalb eines qualifiziert beplanten Gebietes i. S. d. § 30 Abs. 1 BauGB und eines nicht beplanten Innenbereiches i. S. d. § 34 BauGB. Die Zulässigkeit dieser Vorhaben ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Aus diesem Grund sind die geplanten WEA´n nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert im Außenbereich als zulässiges Vorhaben zu beurteilen, dem aber nach § 35 Abs. 3 BauGB keine öffentlichen Belange entgegenstehen dürfen. Die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen der Fachbehörden haben ergeben, dass in diesem Fall keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung für das Vorhaben, welches unter § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB fällt, ist die nach § 35 Abs. 5 BauGB geforderte Rückbauverpflichtung. Diese lag den Antragsunterlagen unterschrieben bei.

### **Bedingung zum Bau der WEA´n**

Um den tatsächlichen Rückbau der **drei WEA´n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163/149-5,7 STE** zu sichern ist eine Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB zu erbringen.

Die in den Antragsunterlagen enthaltene Kostenschätzung des Herstellers für den Rückbau einer WEA Typ Nordex N 163 in Höhe von 55.663,00 € und Nordex N 149 in Höhe von 49.971,00 € konnte so wie eingereicht nicht voll umfänglich anerkannt werden.

Bei der Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung wurden die vom Antragsteller angegebenen Leistungen für die Demontage, Kranarbeiten, Transportkosten, Fundamententsorgung (Flachgründung) und sonstige Entsorgungskosten für eine WEA in Höhe von 166.665,04 € + 31.666,36 € (19 % Mehrwertsteuer) ergibt 198.331,40 € für die WEA Typ Nordex N 149 anerkannt.

Des Weiteren wurde für die beiden WEA´n vom Typ Nordex N 163 die Höhe der Sicherheitsleistung aus den vom Antragsteller angegebenen Leistungen für die Demontage, Kranarbeiten, Transportkosten, Fundamententsorgung (Flachgründung) und sonstige Entsorgungskosten für eine WEA in Höhe von 169.757,76 € + 32.253,97 € (19 % Mehrwertsteuer) ergibt 202.011,73 € anerkannt.

Die Erlöse aus Recycling und Wiederverkauf können nicht berücksichtigt werden, denn es ist nicht Sinn der Sicherheitsleistung, dass der Staat zum Erhalt des Sicherungsmittels am Markt teilnimmt, um für das dem Rückbau der WEA anfallenden Material (hier: Stahlschrott, Alteisen, Kupfer) möglichst günstige Preise zu erzielen. Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat im Falle einer Ersatzvornahme keinen Zugriff auf diese Erlöse.

Des Weiteren wird in Anlehnung an die „Hinweise des Ministeriums für Bau und Verkehr des Landes Sachsen Anhalt“ vom 21.05.2005 bei einer Betriebsdauer der WEA von ca. 20 Jahren eine jährliche Inflation in Höhe von 1 % pro Jahr berücksichtigt. (OVG Magdeburg, Urteil vom 12.05.2011 – 2 L 239/09) Diese beträgt in diesem Fall für eine WEA vom Typ Nordex N 149 zusätzlich 39.666,28 € und für eine WEA vom Typ Nordex N 163 40.402,35 €.

Aus diesem Grund wurde für die **drei WEA´n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163/149-5,7 STE** die Sicherheitsleistung unter der Bedingung Nr. 1 dieses Bescheides mit 750.000,00 € (250.000,00 € je WEA) festgesetzt.

Die Standortgemeinde Bucha wurde über die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ mit Schreiben vom 28.03.2022, Empfangsbestätigung am 28.03.2022, um das gemeindliche Einvernehmen für die **drei WEA´n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163/149-5,7 STE** gebeten.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde gemäß § 36 Abs. 1 BauGB zur Errichtung und den Betrieb von **drei WEA´n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163/149-5,7 STE** in der Gemarkung Bucha in der öffentlichen Sitzung der Gemeinde Bucha am 28.04.2022 und mit Schreiben vom 28.04.2022 erteilt.

Alle beteiligten Fachbehörden stimmen der Errichtung und den Betrieb der **drei WEA´n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163/149-5,7 STE** (meist unter Bedingungen und Auflagen) zu.

### **Bedingungen zum Betrieb der WEA´n**

#### **Zu 1.**

Bei Mahd- und Ernteereignissen kommt es zu einer temporären Vervielfachung des Nahrungsangebots und einer dementsprechenden Lockwirkung frisch bearbeiteter Flächen, die dann nicht nur von den Reviervögeln, sondern auch von Nichtbrütern und revierfremden Brutvögeln (z. T. aus großer Entfernung) angefliegen werden (TLUG 2017). Die Standorte der WEA liegen im Ackerland.

Eine Abschaltung bei Mahd- und Ernteereignissen o.ä. im Umkreis von 300 m um die WEA ist notwendig um eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- bzw. Tötungsverbots, das durch den Betrieb der Anlage signifikant erhöht vorliegenden würde, zu minimieren (siehe Artikel 5 i.V.m. Artikel 1 der RICHTLINIE 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie).

Vermeidungsmaßnahmen sollen gewährleisten, dass die mit dem Betrieb der Anlagen bestehenden Gefahren in einem Risikobereich unterhalb der Schwelle eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos verbleiben.

#### **Zu 2.**

Die Bedingung 2 dient dem Ausschluss der Beeinträchtigungen der Fledermauspopulation durch das Abschalten der Anlagen. Die technischen Parameter entsprechen der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen 2015“ mit einer Erweiterung des Abschaltzeitraumes zum Schutz des Großen Abendseglers. In Thüringen ist flächendeckend mit Fledermausvorkommen insbesondere von kollisionsgefährdeten Arten zu rechnen. Alle Arten sind gesetzlich besonders und streng geschützt, fast die Hälfte der Arten ist als selten eingestuft.

Folgende Fledermausarten konnten im Rahmen der vorliegenden saP nachgewiesen werden bzw. als potentiell vorkommend eingestuft werden und bedürfen gleichzeitig der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis natterii*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Der Kenntnisstand zu den einzelnen Fledermausarten ist ebenso unterschiedlich wie zu deren Vorkommen in den unterschiedlichen Landschaftsräumen Thüringens. Trotzdem zeigt der bisherige Kenntnisstand, dass nahezu flächendeckend Fledermäuse vorkommen. Unter den Fledermausarten Thüringens gibt es residente und wandernde Arten. Die vier wandernden Arten sind einem besonders hohen Kollisionsrisiko ausgesetzt. Unter den residenten Arten unterliegen einzelne ebenfalls einer sehr hohen Kollisionsgefährdung.

Acht Fledermausarten, darunter drei der vier wandernden und damit besonders kollisionsgefährdeten Arten, weisen einen schlechten Erhaltungszustand auf, weitere sieben Arten einen unzureichenden Erhaltungszustand. Allein für das Große Mausohr und die Zwergfledermaus wird der Erhaltungszustand als günstig eingeschätzt.

Wandernde Fledermausarten passieren Thüringen auf breiter Front. Es gibt keine Hinweise, dass sich Fledermäuse an geographischen Strukturen (z. B. Tallagen oder entlang von Fließgewässern) orientieren oder innerhalb von abgrenzbaren Zugkorridoren fliegen.

Fledermausfreundliche Betriebszeiten sind die wirksamste und artenschutzrechtlich gebotene Vermeidungsmaßnahme. Fledermausfreundliche Betriebszeiten können vom Antragsteller direkt beantragt werden oder sie sind nach einer vorlaufenden Untersuchung und dem begründeten Verdacht auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko einzuhalten.

Durch monatliche Kontrollen der Betriebszeiten und eine zusammenfassende jährliche Berichtspflicht ist seitens des Antragstellers für eine entsprechend zuverlässige Umsetzung der fledermausfreundlichen Betriebszeiten Sorge zu tragen.

Bäume sind vor der Fällung auf potenzielle Quartiere und Besatz zu untersuchen. Nur leere Höhlen dürfen gefällt werden, bei Besatz ist über das einzelfallspezifische Vorgehen zu entscheiden.

Zur Überprüfung und Optimierung der Abschaltzeiten kann ein zweijähriges Gondelmonitoring, welches die Aktivitäten der Fledermäuse im Zeitraum von 01.03. bis 30.11. betrachtet, durchgeführt werden.

Der Antragsteller bat in seiner E-Mail von 21.07.2022 um Streichung des Punktes 2.2. zum Schutz des Großen Abendseglers, weil aus seiner Sicht eine Abschaltung bereits 2h vor Sonnenaufgang nicht gerechtfertigt ist. Das Vorkommen des Großen Abendseglers wurde nur in geringer Dichte nachgewiesen und die in den Gutachten dargestellten Abschaltzeiten beziehen sich nur auf 1 h vor Sonnenaufgang gem. Gutachten Fledermäuse und Thüringer Handlungsempfehlung.

Die Genehmigungsbehörde hat die Aussage geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass gemäß dem Fachgutachten Fledermäuse (Seite 33) der Große Abendsegler ganzjährig im UG nachgewiesen wurde. Insbesondere im Spätsommer muss mit wandernden Tieren in Thüringen gerechnet werden. Gemäß der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von WEA (TLUG 2015) sind Abendsegler auf Grund ihres Flugverhaltens in erhöhtem Maße durch Kollisionen an WEA gefährdet. Die Tiere jagen sehr hoch (300 bis 500 m) und schnell. Sie verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete auch in Entfernungen von über 10 km. In Deutschland dauern die drei Dämmerungsphasen morgens und abends jeweils mindestens 2 Stunden. In den Fällen, in denen der Große Abendsegler kartiert wurde, fordern Fachexperten regelmäßig die Erweiterung der Abschaltzeiten auf 2 Stunden, um sicher Tötungsdelikte auszuschließen.

Der Erhaltungszustand der Art Großer Abendsegler ist schlecht. Insofern ist sichzustellen, dass die Signifikanzschwelle, die in Thüringen bei unter 1 Individium liegt, auch eingehalten wird. Aus diesem Grund wurde Punkt 2.2 des Bescheides nicht geändert.

### **Nebenbestimmungen (NB)**

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit NB verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der im § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer V dieses Bescheides erteilten NB, die auf die allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Die im Bescheid enthaltenen NB nach §12 BImSchG sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarnschutzes heraus und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

### **Zu den einzelnen NB in Ziffer V.**

Die NB sind - mit Ausnahme der im Folgenden begründeten - im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Um die sorgfältige Abwägung der Forderungen der beteiligten Behörden durch die Genehmigungsbehörde zu dokumentieren, werden die wichtigsten Entscheidungen, die zur Festsetzung von Nebenbestimmungen geführt haben, im Folgenden näher erläutert.

### **Zu 1. Allgemeines**

Die Anforderungen in NB 1.2 – 1.5 und 1.8 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis. Es ist sicher zu stellen, dass das Landratsamt Saale- Holzland-Kreis Kenntnis von den wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung sind nach § 18 Abs. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Genehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird.

Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird.

Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschungsfristen anderer fachlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

### **Zu 2. Immissionsschutz**

#### **Zu 2.1 - Lärm**

Entsprechend der Schallimmissionsprognose vom 30.06.2021 des Ingenieurbüros Kuntzsch GmbH ist festzustellen, dass die hier beantragte **drei WEA'n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163/149-5,7 STE** einen wesentlichen Beitrag an der Gesamtbelastung in den Nachtstunden am Immissionsort in Bucha, Über dem Dorfe und in Coppanz beisteuert.

In der Prognose werden **sechs IO** rund um den Windpark Bucha/Coppanz beurteilt. Die IO in der Gemeinde Bucha OT Coppanz und in Vollradsroda liegen in einem dörflichen Mischgebiet. Hier sind die nach Punkt 6.1. d) der TA-Lärm festgelegten IRW tags von 60 dB(A) und nachts von 45 dB(A) einzuhalten.

Der IO in der Gemeinde Bucha, Über dem Dorfe und in der Gemeinde Magdala OT Göttern, Dorfstr. 27a liegen in einem Allgemeinen Wohngebiet. Hier sind die nach Punkt 6.1. e) der TA-Lärm festgelegten IRW tags von 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A) einzuhalten.

Durch das Ing.-Büro Kuntzsch GmbH wurde als erstes die Vorbelastung durch die im Windpark Bucha/Coppanz stehenden und betriebenen **11 WEA + der 3 WEA** in Göttern betrachtet. Die Betrachtung erfolgte auf der Grundlage des genehmigten Schallleistungspegels unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit (obere Vertrauensgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90%-L<sub>r90</sub>) nach dem Interimsverfahren. Dabei ist festzustellen, dass die IRW nachts für die IO in Bucha und Coppanz um 1-2 dB(A) überschritten sind.

Des Weiteren wurde auf der gleichen Grundlage die Vorbelastung unter Berücksichtigung des Rückbaues von sechs alt-WEA (WEA Nr. 1 bis 5 und Nr. 8) des Typs Senvion MD 70, mithin **5 WEA + der 3 WEA** in Göttern, betrachtet. Dabei wurde festgestellt, dass mit dem Rückbau der sechs WEA alle IRW an allen IO eingehalten werden.

Gemäß Punkt 3 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz an WEA sind weiterhin Überschreitungen des IRW von 1 dB(A) im Rahmen Punkt 3.2.1 Abs. 3 der TA-Lärm zulässig. Demnach soll für die zu beurteilenden WEA die Genehmigung wegen Überschreitung der Immissionsrichtwerte der Nr. 6 der TA-Lärm aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

Die Zusatzbelastung durch die hier beantragten **drei WEA`n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14** liegt nachts in den hier betrachteten Wohnbereichen der Gemeinde Magdala OT Göttern und in der Gemeinde Vollradsroda 10 dB(A) unter den IRW. Somit liegen die Wohnbebauung der Gemeinde Magdala OT Göttern und der Gemeinde Vollradsroda nicht mehr im Einflussbereich der zu beurteilenden **drei WEA`n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14**.

Die Zusatzbelastung durch die hier beantragten **drei WEA`n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14** am IO der Gemeinde Bucha, Über dem Dorfe, beträgt nachts 39 dB(A) und liegt somit mit 1 dB(A) unter dem IRW für ein allg. Wohngebiet von 40 dB(A).

Die Zusatzbelastung durch die hier beantragten **drei WEA`n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14** am IO der Gemeinde Bucha OT Coppanz, beträgt nachts 40 dB(A) und liegt somit mit 5 dB(A) unter dem IRW für ein dörfliches Mischgebiet von 45 dB(A).

Die Gesamtbelastung unter Berücksichtigung des Rückbaues von 6 WEA und dem Zubau von den beantragten **drei WEA`n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14 ohne Betriebseinschränkung** beträgt am IO in der Gemeinde Buche, Über dem Dorfe, nachts 42 dB(A) und liegt damit 2 dB(A) über dem IRW für ein allg. Wohngebiet. Durch die Einschränkung der Betriebsweise der WEA Nr. 02/13 im Mode 1 und der WEA Nr. 03/14 im Mode 4 kann der Beurteilungspegel nachts um 1 dB(A) auf 41 dB(A) gesenkt werden.

Die Gesamtbelastung unter Berücksichtigung des Rückbaues von 6 WEA und dem Zubau von den beantragten **drei WEA`n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14 ohne Betriebseinschränkung** beträgt am IO in der Gemeinde Buche, OT Coppanz, nachts 46 dB(A) und liegt damit 1 dB(A) über dem IRW für ein dörfliches Mischgebiet. Die Einschränkung der Betriebsweise der WEA Nr. 02/13 im Mode 1 und der WEA Nr. 03/14 im Mode 4 hat keinen Einfluss auf den Beurteilungspegel für Coppanz.

Die **WEA Nr. 02/13 vom Typ Nordex N 149-5,7MW STE** ist während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gemäß der o. g. Schallimmissionsprognose in der schallreduzierten Betriebsweise mit einem Schallleistungspegel von 105,5 dB(A) zu betreiben. Das entspricht, gemäß des Datenblatts „Nordex N 149/5.x mit STE –F008-275-A19-IN Revision 02, 2020-02-14 Seite 4/4“ einer Betriebsweise im Mode 1. Dabei darf der Schallleistungspegel in schallreduzierter Betriebsweise bei Mode 1 im Sinne einer oberen Vertrauensbereichsgrenze vom 107,3 dB(A) nicht überschritten werden.

Die **WEA Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163-5,7MW STE** ist während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gemäß der o. g. Schallimmissionsprognose in der schallreduzierten Betriebsweise mit einem Schalleistungspegel von 105,2 dB(A) zu betreiben. Das entspricht, gemäß des Datenblatts „Nordex N 163/5.x mit STE –F008-276-A19-IN Revision 04, 2020-10-20 Seite 4/4“ einer Betriebsweise im Mode 4. Dabei darf der Schalleistungspegel in schallreduzierter Betriebsweise bei Mode 4 im Sinne einer oberen Vertrauensbereichsgrenze vom 107,6 dB(A) nicht überschritten werden.

Dieser Wert gilt als das genehmigungsrechtliche zulässige Maß der Emissionen inklusive der in der Prognose angesetzten Unsicherheiten der Emissionsdaten als Toleranzbereich. Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn der reine messtechnisch bestimmte Schalleistungspegel einen Wert von 107,3 dB(A) bzw. 107,6 dB(A) nicht überschreitet einschließlich der oberen Vertrauensgrenze.

Zur Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten wurden hier die durch den Hersteller garantierten Schalleistungspegel für die **WEA Nr. 01/12 Typ Nordex N 163-5,7MW STE** unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensgrenze von 109,3 dB(A) am Tag und für die Nacht als Nebenbestimmung 2.1.1. aufgenommen.

Zur Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten wurden hier die durch den Hersteller garantierten Schalleistungspegel für die **WEA Nr. 02/13 Typ Nordex N 149-5,7MW STE** unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensgrenze von 107,7 dB(A) am Tag und 107,3 dB(A) für die Nacht als Nebenbestimmung 2.1.2. aufgenommen.

Zur Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten wurden hier die durch den Hersteller garantierten Schalleistungspegel für die **WEA Nr. 03/14 Typ Nordex N 163-5,7MW STE** unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensgrenze von 109,3 dB(A) am Tag und 107,6 dB(A) für die Nacht als Nebenbestimmung 2.1.3. aufgenommen.

Der Stand der Technik der heutigen Windenergieanlagen setzt voraus, dass diese keine ton- und impulshaltigen Geräusche erzeugen. Aus diesem Grund wurde ein Ausschluss der Ton- und Impulshaltigkeit in die Nebenbestimmung 2.1.4. aufgenommen.

Aufgrund der Nähe der **WEA Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163-5,7MW STE** zur Wohnbebauung in der Gemeinde Bucha, Über dem Dorfe 31 und den prognostizierten Immissionspegel von 41 dB(A) wurde in der Nebenbestimmung 2.1.8 ein Nachweis in Form einer Messung über die Einhaltung des hier von der Fa. Nordex garantierten Schalleistungspegels (107,6 dB(A)) und des Verhaltens der Windenergieanlage in Bezug auf Ton- und Impulshaltigkeit nach dem Maßgaben der TA-Lärm i.V.m. der Nr. 5.1 der LIA-Hinweise zum Schallschutz bei Windenergieanlagen (WKA) Stand 30.06.2016 gefordert.

Gemäß Punkt 3 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz an Windenergieanlagen sind weiterhin Überschreitungen des Immissionsrichtwertes von 1 dB(A) im Rahmen Punkt 3.2.1 Abs. 3 der TA-Lärm zulässig. Demnach soll für die zu beurteilende Windenergieanlage die Genehmigung wegen Überschreitung der Immissionsrichtwerte der Nr. 6 der TA-Lärm aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

Aus der technischen Erfahrung mit Windenergieanlagen ist bekannt, dass diese in den hier zutreffenden Entfernungen keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Infraschall hervorrufen. Die Infraschallerzeugung moderner Windenergieanlagen liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 m und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht zu erwarten.

## **Zu 2.2 - Schatten**

Laut Schattengutachten des Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 17.06.2021 werden durch den Betrieb der vorhandenen und der geplanten Windenergieanlage im Windpark Bucha/Coppanz an mehreren Immissionsorten der Gemeinde Bucha OT Coppanz die allgemein anerkannten Richtwerte für den Schatten von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten am Tag überschritten.

Aus diesem Grund war hier durch die zuständige Behörde festzulegen, dass durch die Abschaltung mittels Abschaltmodul der **drei WEA`n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14** in dem Zeitraum des auftretenden Schatten an den betroffenen Immissionsorten keine Beeinträchtigung durch Schatten entstehen können, um die allgemein anerkannten Richtwerte für den Schatten von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten am Tag insgesamt einzuhalten und dem Rücksichtnahmegebot und dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG Rechnung zu tragen.

Um die Schattenwurfzeiten auf das täglich und jährlich zulässige Maß zu begrenzen, wurden in die Nebenbestimmungen 2.2.1 bis 2.2.5 Maßnahmen festgesetzt, welche den Einsatz von Schattenmodulen an den Schattenrezeptoren beinhalten. Darüber hinaus müssen die Module die realen Abschaltzeiten sowie die Daten zur Sonnenscheindauer und -intensität dokumentieren können, um der zuständigen Überwachungsbehörde eine Kontrolle zu ermöglichen. Bei dem Einsatz von Schattenmodulen, die meteorologischen Parameter berücksichtigen, ist bei Sonnenschein mit einer Bestrahlungsstärke von größer als  $120 \text{ W/m}^2$  der direkten Sonneneinstrahlung aus der zur Einfallrichtung normalen Ebene eine reale Beschattungsdauer von kleiner/gleich 8 h/a einzuhalten.

### **Zu. 3. Bauordnungsrecht**

Durch den Antragsteller wurde eine Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Bucha/Coppanz der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG vom 11.02.2022 (Bericht Nr. F2E-2021-TGT-032, Rev.0) zur Beurteilung der Beeinflussung durch Turbulenzen von Windenergieanlagen untereinander vorgelegt.

Der Gutachter stellt in seinem Turbulenzgutachten auf Seite 25 fest, dass es zwei Alternativen zur Einhaltung der Standsicherheit durch Turbulenzen der WEA Nr. 02/13 vom Typ Nordex N 149 und der WEA Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163 auf die WEA Nr. 07 vom Typ Senvion (ehemals REpower) MD 70 NH: 120 m UTM ETRS89 Zone 32 = x 677088 und y = 5641551 gibt.

Demnach kann die sektorielle Abschaltung entweder durch die beantragten WEA Nr. 02/13 vom Typ Nordex N 149, der WEA Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163 oder von der WEA Nr. 07 vom Typ Senvion MD70 vorgenommen werden um die Standsicherheit insgesamt zu garantieren.

Durch die Genehmigungsbehörde wurde geprüft, in wie weit nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG die Genehmigung mit einer Bestimmung, welche nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von einem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt oder von dem Einfluss bzw. der Zustimmung Dritter, versehen werden kann. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf eine Entscheidung des VG Meiningen vom 01.06.2018, 5 E 761/18.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die bestehenden WEA Nr. 07 vom Typ Senvion MD 70 bereits 2003 errichtet wurde und somit eine Betriebsdauer von 19 Jahren hinter sich hat und mit einer Nennleistung von 1,5 MW wesentlich Leistungsschwächer ist als die beantragte, WEA`n vom Typ Nordex N 149/163 mit je einer Nennleistung von 5,7 MW sowie der Möglichkeit eines zeitnahen Repowering der WEA Nr. 07, wurde die auflösende Bedingung der NB 3.11 aufgenommen.

Die WEA Nr. 07 vom Typ Senvion MD 70 besitzt Bestandsschutz und ist der Zeit vorrangig zu betrachten. Bei einem Repowering entfällt der Bestandsschutz und der Vorrang verschiebt sich auf die hier beantragten WEA`n Nr. 02/13 und Nr. 003/14 vom Typ Nordex N 149/163.

Nach Prüfung und Abwägung der Interessen des Antragstellers und des Betreibers der WEA Nr. 07 vom Typ Senvion MD 70 ist die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass derzeit die WEA Nr. 07 ohne eine Betriebseinschränkung stets mit voller Leistung ohne Betriebseinschränkung betrieben werden kann.

Sollte der Betreiber der WEA Nr. 07 vom Typ Senvion MD 70 seine Zustimmung erteilen und der Genehmigungsbehörde wird nachgewiesen, dass die WEA Nr. 07 vom Typ Senvion MD 70 mit einer sektoriellen Abschaltung gemäß der Gutachterlichen Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Bucha/Coppanz der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG vom 11.02.2022 (Bericht Nr. F2E-2021-TGT-032, Rev.0) auf Dauer betrieben wird, kann bei den WEA`n Nr. 02/13 und Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 149/163 auf die sektorielle Abschaltung verzichtet werden.

Gibt der Betreiber der WEA Nr. 07 vom Typ Senvion MD 70 keine Zustimmung und wird kein Repowering durchgeführt sind die Betriebsbeschränkungen der WEA`n Nr. 02/13 und Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 149/163 wie unter der NB 3.12 festgelegt zu betreiben.

#### **Zu 5. Bodenschutz/Baugrund**

Das Plangebiet befindet sich im Ausstrichbereich der Schichten des Oberen Muschelkalkes (Ceratitischichten, moC). Darunter folgen die bankigen Trochitenkalke (moT) des Oberen Muschelkalkes, welche wiederum durch Gesteinsfolgen des Mittleren Muschelkalkes (mm) unterlagert werden.

Aufgrund dieser geologischen Position wird der unmittelbare Baugrund durch Wechselwirkungen aus harten, plattigen Kalkgesteinen im Wechsel und veränderlich festen Tongesteinen/Mergelsteinen der Ceratitischichten aufgebaut.

Die Festgesteinsschichten werden durch hochplastische, wechselnd steinige Witterungslehme sowie bereichsweise durch wechselkaltzeiten Lösslehme unterschiedlicher und engräumig wechselnder Mächtigkeiten überdeckt.

Im tiefen Untergrund treten die Schichten des Mittleren Muschelkalkes Sulfateinlagerungen auf, welche unterirdisch abgelagert werden können.

Dieser Abschnitt kann nach dem Subrosionskataster des TLUBN der Gefährdungsklasse B-b-I-2 zugeordnet werden. Es handelt sich dabei um ein Gebiet mit meist fortgeschrittener Subrosion, in welchem vor allem Weiträumige, geringfügige und lang andauernde Senkungen durch Konsolidierung des durch Subrosion partiell entfestigten Hangenden auftreten können. Erdfälle und Senkungen sind aktuell möglich, treten allerdings sehr selten auf.

Im Umfeld des Plangebietes sind momentan keine Subrosionsstrukturen bekannt. Die Existenz älterer Strukturen, welche durch quartäre Sedimente oder anthropogen verfüllt und somit nicht mehr erkennbar sind, kann nicht ausgeschlossen werden

Für das Plangebiet ergibt sich somit ein vergleichsweise geringes Gefährdungspotential (Restrisiko) für den Baustandort. Die Durchführung einer Baugrunderkundung unter besonderer Berücksichtigung der Subrosionsproblematik wird empfohlen.

#### **Zu 6. Abfall**

Gemäß § 13 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) hat der Betreiber einer Anlage diese so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, verwertet oder beseitigt werden. Die Verwertung von Abfällen hat gemäß § 7 Abs. 2 KrWG Vorrang vor deren Beseitigung. Die Abfälle sind gemäß § 9 KrWG getrennt nach den verschiedenen Abfallfraktionen zu halten, zu behandeln und eine Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig. Die Verwertung und Beseitigung der bei der Errichtung der Windenergieanlage anfallenden Abfälle hat gemäß § 3 Abs. 4 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Abfälle sind so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Entsorgungswege müssen nachvollziehbar sein.

#### **Zu 7. Straßenverkehr**

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) in der gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2014 (GVBl. S. 45) dürfen längs der Landesstraßen, hier der L 1070, Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20,0 m (gemessen zum äußeren Fahrbahnrand) außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teil der Ortsdurchfahrten nicht errichtet werden.

Die WEA`n sind infolge ihrer Höhe sowie der großen Rotordurchmesser einschließlich der bewegenden Teile als besondere Anlagen bezüglich des erforderlichen Abstandes zu öffentlichen Verkehrswegen gesondert zu untersuchen. Deshalb ist die Freihaltung der 20 m Bauverbotszone zwingend geboten.

Für den einzuhaltenden Mindestabstand vom äußeren Fahrbahnrand der Kreisstraße K 190 ist nicht das Fundament der Windenergieanlage, sondern in jeder Stellung der Anlage die Spitze des Rotorblattes maßgebend, so dass sich bei den geplanten zwei WEA vom Typ Nordex N 163 mit einem Rotordurchmesser von 163 m ein Abstand von 101,5 m und für die beantragte WEA Typ Nordex N 149 mit einem Rotordurchmesser von 149 m ein Abstand von 94,5 m ergibt.

Entsprechend den Antragsunterlagen ist in diesem Fall zwischen dem äußeren Fahrbahnrand und dem Mastmittelpunkt für

- die WEA Nr. 01/12 vom Typ Nordex N 163 ein Abstand von 109 m
- die WEA Nr. 02/13 vom Typ Nordex N 149 ein Abstand von 140 m und
- die WEA Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163 ein Abstand von 280 m

geplant.

Der Neubau der drei WEA´n Nr. 01/12 , Nr. 02/13 und Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 149/163 STE wird mit den entsprechenden Sicherheitssystemen zur Abschaltung bei möglichem Eisansatz ausgerüstet und wird die Verkehrseinrichtungen nicht mehr belasten als die schon vorhandenen WEA´n im Windpark Bucha/Coppanz. WEA´n dürfen gegenüber anderen Gebäuden nicht schlechter gestellt werden (OVG Münster Urteil vom 28.08.2008 – 8 A 2138/06)

### **Zu 8. Denkmalschutz**

Der Bereich der geplanten WEA´n liegt eine mittelalterliche Wüstung, so dass im Vorfeld von Erdeingriffen eine archäologische Untersuchung durchgeführt werden muss.

Aus diesem Grund ist eine denkmalpflegerische Zielstellung mit dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Dienststelle Weimar, Humboldtstr. 11, 99423 Weimar, zu erarbeiten, in der die Notwendigkeit einer archäologischen Untersuchung festgehalten und die Bestandteil der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis wird.

### **Zu 11. Naturschutz**

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Der Antragsteller hat die vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden und zu minimieren sowie gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen.

Die Auswirkungen des Vorhabens, die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz wurden gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt. Dementsprechend wurde der Kompensationsbedarf ermittelt.

Die neu zu versiegelnde Fläche beträgt insgesamt 8127 m<sup>2</sup>. In Abarbeitung der Eingriffsregelung wurde für den bodennahen Eingriff ein Kompensationsbedarf für das Vorhaben in Höhe von 99.283 Biotopwertpunkten ermittelt.

Da es sich bei der Repoweringmaßnahme auch um die Neuerrichtung von 3 WEA´n handelt, die auf Grund ihrer Höhe (2 x 245,5 m und 1 x 238,55 m) weithin einsehbar sind, wurde im Rahmen der Eingriffsregelung insbesondere die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild geprüft.

Der Vorhabensträger hat diesbezüglich eine Beurteilung möglicher landschaftsästhetischer Auswirkungen sowie die Beschreibung und Beurteilung des visuellen Wirkraums des gesamten Windparks, die Bewertung der betroffenen Landschaftsbilder sowie der relevanten Erholungs- und Kureinrichtungen vorgelegt. Die Untersuchung beinhaltete 3 Wirkzonen: 200 m und 1500 m zur Prüfung des Eigenartverlustes der Landschaft und der Sichtverriegelungen sowie 10 000 m zur Prüfung der Fernwirkung.

Im visuellen Wirkungsbereich befinden sich neben dem bereits oben angeführtem EG-Vogelschutzgebiet folgende Schutzgebiete:

- FFH- Gebiet 127 „Jenaer Forst“ 335 m entfernt
- Naturschutzgebiet 452 „Jenaer Forst“ 335 m entfernt
- Naturschutzgebiet 150 „Leutratal – Cospoth“ 1800 m entfernt
- Landschaftsschutzgebiet 32 „Mittleres Saaletal“ zwischen Göschwitz und Camburg 800 m entfernt
- FFH- Gebiet „Großer Gleisberg – Jenzig“ 9500 m entfernt
- FFH- Gebiet 128 „Kernberge- Wöllmisse“ 6400 m entfernt
- FFH- Gebiet 129 „Leutratal – Cospoth – Schießplatz Rothenstein“ 1800 m entfernt
- NSG 149 „Hufeisen – Jenzig“ 12.5000 m
- NSG 451 „Kernberge – Wöllmisse“ 6400 m entfernt

Es handelt sich überwiegend um großflächig gehölzbestandene Flächen. Eine visuelle Wahrnehmbarkeit des Windparks ist nur von den dem Windpark zugewandten Seiten bzw. von den Hanglagen und den offenen Kuppenbereichen gegeben. Nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde ist der mit dem geplanten Repowering und der damit verbundenen Neuerrichtung von 3 WEA'n am Standort Coppanz verbundene Eingriff in die Landschaft aus landschaftsästhetischer Sicht als nicht so gravierend und nachhaltig einzuschätzen, zumal am Standort bereits 11 Anlagen betrieben werden. Das Landschaftsbild wird nicht in grober Weise entstellt und verunstaltet.

Eine negative Wirkung des Vorhabens auf touristisch genutzte Strukturen kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Auch die Prüfung der Sichtsimulation kommt zu keinem anderen Ergebnis.

Die Ermittlung des Eingriffs nach Nohl ergab einen Kompensationsbedarf auf 1,27 ha (12700 Biotopwertpunkte).

Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen einschließlich des Rückbaus der 6 WEA sind geeignet, den Eingriff auszugleichen. Die Kompensationsmaßnahmen wurden insgesamt mit 155.390 Biotopwertpunkten bewertet.

Damit gilt der Eingriff in Natur und Landschaft als ausgeglichen. (IPU – Ingenieurbüro für Planung und Umwelt, Juni 2021)

Bei den wegbegleitenden Obstbaumreihen entlang der K 190 handelt es sich um eine gemäß § 14 Abs. 3 ThürNatG gesetzlich geschützte Allee. Die Beseitigung von Alleeen sowie alle Handlungen, die den Charakter als Allee auf Dauer ändern können, sind verboten.

Das Landschaftsbild wird nicht in grober Weise entstellt und verunstaltet. Eine negative Wirkung des Vorhabens auf touristisch genutzte Strukturen kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Auch die Prüfung der Sichtsimulation kommt zu keinem anderen Ergebnis.

Der vom Vorhabensträger übergebene Landschaftspflegerische Begleitplan enthält Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffes. Dieser ist vollinhaltlich umzusetzen.

**Die NB 11.1 bis 11.5** dienen insbesondere der Gewährleistung einer antragsgemäßen Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan geforderten Festsetzungen zum Schutz von Natur und Landschaft. Sie sind aus sich heraus verständlich und bedürfen daher nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) keiner zusätzlichen Begründung. Die erteilten Nebenbestimmungen sind gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG zulässig und zielen darauf ab, die zu bebauenden Flächen im Zuge der Arbeiten nicht mehr als notwendig zu beeinträchtigen.

**Die NB 11.6** dient der Klarstellung der Festsetzung der einzelnen Kompensationsmaßnahmen, insbesondere des Abrisses der Stallanlage und der Renaturierung der Abrissflächen. Da Kompensationsmaßnahmen für einen langen Zeitraum festgesetzt werden (Wirkzeit des Eingriffes, 30 Jahre) sind diese detailliert in den Maßnahmeblättern nachvollziehbar darzustellen.

**NB 11.8:**

Die UNB hat für die Kompensationsmaßnahmen eine Kostenschätzung in Höhe von 120.000,00 € ermittelt. Zur Gewährung der Umsetzung der hier erforderlichen Kompensationsmaßnahmen fordert die Untere Naturschutzbehörde bis spätestens zum Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von ca. 120.000 €. Die Untere Naturschutzbehörde hat die geschätzten Kosten aufgerundet. Die Form der Bürgschaft erfolgt gemäß BGB.

Der Antragsteller bat in seiner E-Mail vom 21.07.2022 um Ergänzung dieser NB in Form einer Benennung, wann die Bürgschaft zurückgereicht wird. Dem hier angegebenen Vorschlag „nach Abnahme und schriftl. Bestätigung der Durchführung der Ersatzmaßnahmen durch die zuständige Behörde ist die Bürgschaft innerhalb von 4 Wochen dem Betreiber zurückzusenden“ kann nicht gefolgt werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Pflege der Kompensationsmaßnahme auf Dauer, hier für den Wirkzeitraum, sicherzustellen ist. Teilrückerstattungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn die Maßnahme tatsächlich abgeschlossen ist.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Genehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb der **drei WEA´n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163/149-5,7 STE** sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter V dieses Bescheides aufgeführten NB sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die **drei WEA´n Nr. 01/12, Nr. 02/13 und Nr. 03/14 vom Typ Nordex N 163/149-5,7 STE** sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Bedingungen und NB und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

**Begründung zur Kostenfestsetzung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2005 (GVBl S. 325) i. V. m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14.10.2011 (GVBl S. 297) und dem dieser als Anlage 1 beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.5.

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach 2.1.2.5 sind 0,1 von Hundert der Investitionskosten, jedoch mindestens 25.000 € für den Erlass der Genehmigung nach § 4 BImSchG zu entrichten.

Die Investitionskosten wurden im Antrag mit 11.094.370,00 € inkl. Mehrwertsteuer angegeben. Diese wurde der Berechnung zugrunde gelegt. Dem zur Folge wird für die Genehmigung nach § 4 BImSchG in Rahmen des durchgeführten Genehmigungsverfahrens eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 € errechnet.

Der **Gesamtbetrag in Höhe von 25.000,00 €** ist wie folgt zu überweisen:

Fälligkeit	Bankinstitut	BIC	IBAN	Verwendungszweck
19.08.2022	SPK Jena-Saale-Holzland	HELADEF1JEN	DE69 8305 3030 0000 0003 37	HHst.: 1.1220.1000 AZ: 67.03/kl/106.11.04-01/22

Eine gesonderte Rechnung erfolgt nicht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinsichtlich des Schriftformersatzes wird auf die Nutzungshinweise zur elektronischen Kommunikation auf der Homepage des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis verwiesen.

Im Auftrag



Watzlawek  
Sachgebietsleiterin

#### Anlagen:

1. Zusammenfassende Darstellung vom
2. Verzeichnis der Antragsunterlagen
3. Hinweise

**Anlage 2**

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Ordner 1/2

	Anschreiben vom 12.01.2022	1	Blatt
	Deckblatt und Inhaltsübersicht	4	Blatt
1.1.	Antragstellung- Fbl. 1.1 und 1.2	1	Blatt
1.2.	Hersteller- und Rohbaukosten Nocrex N 149/5.x TCS164 DIBt S vom 01.03.2021	1	Blatt
	Hersteller- und Rohbaukosten Nocrex N 163/5.x TCS164 DIBt S vom 0807.2019	1	Blatt
1.3.	Handelsregisterauszug Amtsgericht Kiel HRB 1067 EC vom 14.06.2021	1	Blatt
	Handlungsvollmacht vom 21.12.2021	1	Blatt
1.4.	Kurzbeschreibung des Vorhabens	7	Blatt
1.5.	Technische Beschreibung Delta4000 –N149/5.x Rev. 07/18.05.2021	10	Blatt
	Technische Beschreibung Delta4000 –N163/5.x Rev. 06/25.05.2021	10	Blatt
1.6.	TL 01-Übersichtszeichnung Nordex WEA Delta4000 N149 5.x TCS 164	1	Blatt
	TL 01-Übersichtszeichnung Nordex WEA Delta4000 N163 5.x TCS 164	1	Blatt
	Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter Rev. 06/01.04.2021	3	Blatt
1.7.	Übersichtsplan (einpolig) Tev- 03/12.04.2021	2	Blatt
	Netzschutzsystem Nordex Control Delta 4000 Rev.1/2021-03-29	3	Blatt
1.8.	Formblatt über Einzeldaten zwecks luftverkehrstechnische Zustimmung WEA 01 N 163	1	Blatt
	Formblatt über Einzeldaten zwecks luftverkehrstechnische Zustimmung WEA 02 N 149	1	Blatt
	Formblatt über Einzeldaten zwecks luftverkehrstechnische Zustimmung WEA 03 N 163	1	Blatt
	Kennzeichnung von Nordex WEA Rev. 06/15.09.2021	6	Blatt
	Kennzeichnung von Nordex WEA in Deutschland Rev.14/27.08.2021	4	Blatt
	Sichtweitenmessung Rev. 06/16.04.2021	3	Blatt
	Zertifikat Baumusterprüfung Nr. 015 v.. 08.11.2021 – LightManager (BNK)	4	Blatt
	LightManager – technische Beschreibung v. 06.08.2020	7	Blatt
1.9.	Auszug aus den Liegenschaftskataster vom 06.08.2021	1	Blatt
	Übersichtsplan WEA – Vorranggebiet W 21 M:15.000 (A3)	1	Blatt
	Lageplan temporäre Flächen M 1:3.500 (A3)	1	Blatt
	Koordinatenliste der Anlagenstandorte v. 21.12.2021	1	Blatt
	Übersichtsplan zum Amtlichen Lageplan zum Bauantrag M:1:10.000 vom 08.11.2021	1	Blatt
	Amtlicher Lageplan WEA 01/12 N 163/5.7 M 1:1000 v. 01.02.2022	1	Blatt
	Amtlicher Lageplan WEA 02/13 N 149/5.7 M 1:1000 v. 01.02.2022	1	Blatt
	Amtlicher Lageplan WEA 03/14 N 163/5.7 M 1:1000 v. 01.02.2022	1	Blatt
2.0	Antrag auf Baugenehmigung WEA 01/12 v. 21.12.2021	3	Blatt
	Antrag auf Baugenehmigung WEA 02/13 v. 21.12.2021	3	Blatt
	Antrag auf Baugenehmigung WEA 03/14 v. 21.12.2021	3	Blatt
	Abstandflächenberechnung	1	Blatt
	Zulassungsurkunde Dipl. Ing. (FH) Kathrin Schröder v. 13.10.1993	1	Blatt
	Gutachten zur Standorteignung, F2E -2021-TGT-032, Rev. 0 vom 11.02.2022	24	Blatt
	Prüfbescheid für eine Typenprüfung vom 06.12.2021 Nr. 3114113-166-d Rev.3 gültig bis 17.05.2026 (Turm und Fundamente TCS164B-01 (N21))	5	Blatt

	Prüfbescheid für eine Typenprüfung vom 19.07.2021 Nr. 3368000-3-d-6 Rev.1 gültig bis 17.05.2026 (Standicherheit Hybridturm TCS164B-01 (N21))	8	Blatt
	Fundamente Nordex N 163/5.x Hybridturm TCS164 (Fundament mit Auftrieb) Rev. 01/25.05.2021	3	Blatt
	Schalplan Fundament $\varnothing$ 24 m	1	Blatt
	Transport, Zuwegung und Krananforderungen Rev. 05/25.05.2021	19	Blatt
	Lageplan tempotäre Flächen M1:3.500 vom 21.12.2021	1	Blatt
	Rückbauverpflichtung vom 21.12.2021	1	Blatt
	Vertraulichkeit von Unterlagen der Fa. Nordex vom 14.12.2018	1	Blatt
	Maßnahmen bei der Betriebseinstellung Rev. 06/01.04.2021	3	Blatt
	Berechnungsbeispiel für Rückbaukosten N 149 und N 163	2	Blatt
	Nutzungsvertrag für das Grundstück 1335, Flur 10, Bucha	4	Blatt
2.1-2.4	Formblätter 2.1, 2.2, 2.2a, -2.3,,2.4,	7	Blatt
	Sicherheitsdatenblätter	70	Blatt
2.5-2.7	Formblatt 2.5, 2.6	2	Blatt
	Umwelteinwirkungen einer WEA Rev. 07/ 01.04.2021	4	Blatt
	Formblatt 2.7	1	Blatt
	Eiserkennung am Nordex WEA Rev. 03/ 01.04.2021	3	Blatt
2.8-2.9	Formblatt 2.8	1	Blatt
	Lageplan relevante IO M 1:15.000 (A3) v. 21.12.2021	1	Blatt
	Option Serrations an Nordex-Blättern Rev. 07/ 24.06.2021	4	Blatt
	Schallimmissionsprognose Ing. Büro Kuntzsch vom 30.06.2021	25	Blatt
	Formblatt 2.9.	1	Blatt
	Schattenwurfprognose Ung. Büro Kuntzsch vom 17.06.2021	20	Blatt
	Schattenwurfmodul Rev. 06/01,,04.2021	4	Blatt
2.10	Stelln. Störfallrecht, Formblatt 2.10, , 2.10a und 2.10.b	3	Blatt

## Ordner 2/2

	Inhaltsverzeichnis	3	Blatt
2.11/12	Formblatt 2.11	1	Blatt
	Abfallbeseitigung Rev. 07/01.04.2021	3	Blatt
	Formblatt 2.12	1	Blatt
	Zertifikat TÜV Nord Entsorgungsfachbetrieb v. 12.07.2021	5	Blatt
	Abfälle beim Betrieb der WEA Rev. 05/01.04.2021	3	Blatt
2.13/14	Formblatt 2.13	1	Blatt
	Grundlagen zum Brandschutz Rev. 08/01.04.2021	5	Blatt
	Flucht- und Rettungswegeplan Delta4000-Hybrigturm Rev. 05/18.08.2021	6	Blatt
	Formblatt 2.14	1	Blatt
	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMF) Rev. 07/01.04.2021	5	Blatt
	Erdungsanlage der WEA Rev. 10/ 01.04.2021	8	Blatt
2.15-2.17	Formblatt 2.15,	1.	Blatt
	Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-WEA rev. 14/01.04.2021	5	Blatt
	Verhaltensregeln an, in und auf WEA Produktreihe Delta4000, Rev. 13/ 05.07.2021	37	Blatt
	Technische Beschreibung Befahranlage Rev.. 07/01.04.2021	4	Blatt
	Formblatt 2.16, 2.17	2	Blatt
2.18-2-21	Formblatt 2.18.1, 2.18/2, 2.19/1, 2.19.2	2	Blatt
	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt Anlagenklasse Nordex Delta4000 Rev. 03/31.05.2019	3	Blatt

	Getriebeölwechsel an Nordex-WEA Rev. 04/17.05.2019	2	Blatt
	Formblatt 2.10, 2.21/1, 2.21/2, 2.21/3	3	Blatt
2.22	Formblatt 2.22/3, 2.22/1	2	Blatt
	Landschaftpflegerischer Begleitplan (LBP) der IPU Erfurt vom 01/22	23	Blatt
	Karte WEA-sensible Großvögel	1	Blatt
	Karte zur Ersatzmaßnahme E 1	1	Blatt
	Karte zu Bestand und Konflikte	1	Blatt
	Nutzungsvertrag AG Bucha e.G. für Ersatzmaßnahme E 1	7	Blatt
	Fachgutachten Fledermäuse Fa. habit art ökologie & faunistik Halle vom 01/2021	35	Blatt
	Fledermausmodul Rev. 06/01.04.2021	4	Blatt
	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) IPU GmbH Erfurt, 12/2021	42	Blatt
	FFH-Erheblichkeitseinschätzung für die FFH-Gebiete DE 5035-309 „Jenaer Forst“ und DE 5135-301 „Leutatal-Copoth-Schießplatz-Rotenstein“ der IPU GmbH Erfurt vom 07/2021	12	Blatt
	Erfassung der Avifauna 2020 Dokumentation, Thomas Faulstich vom 14.01.2021	54	Blatt
	SPA-Erheblichkeitseinschätzung für das EG-Vogelschutzgebiet DE 5135-420 „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ der IPU GmbH Erfurt, vom 06/2021	11	Blatt
	UVP-Bericht der IPU GmbH Erfurt vom 31.01.2022	29	Blatt

Anlage 3**Hinweise**

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:  
Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
  - Untere Immissionsschutzbehörde
  - Untere Wasserbehörde
  - Untere Naturschutzbehörde
  - Untere Bauaufsichtsbehörde

In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen in Gera
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem Landratsamt Saale-Holzland-Kreis als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen für die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
8. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
9. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
10. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.  
  
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
11. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

12. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Saale-Holzland-Kreis anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem Landratsamt Saale-Holzland-Kreis als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Saale-Holzland-Kreis als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
18. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, welches die Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
17. Die Art des Sicherungsmittels als auflösende Bedingung zur Einhaltung der abgegebenen Rückbauverpflichtung ist im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises gemeinsam mit der Immissionsschutzbehörde und der Rechtsabteilung abzustimmen. Für Windenergieanlagen geht die Vorschrift des Abstandsflächenrechtes drittschützend im Sinne der Schutznormtheorie ins Leere. Ein Drittschutz durch Beeinträchtigung von Belichtung, Belüftung und Besonnung und Bildung von Brandgefahren gegenüber Gebäuden und Nachbargrenzen ist nicht erkennbar.
18. Vor Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist der Bewirtschafter in ausreichender Zeit in Kenntnis zu setzen, um die Fragen der Oberflächen- und Pachtaufhebungsschädigung zu klären und die Flächenkoordination für die Flächenprämien zu organisieren.
19. Bei der Anlage von Wegen zu der Windkraftanlage ist zu beachten, dass der landwirtschaftliche Flächenentzug so minimal wie möglich gehalten wird. Sind während der Bauphase größere Wegbreiten bzw. zusätzliche Wege erforderlich, sind diese nach Beendigung der Bauphase in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

20. Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung verliert bei jeglichen Standort- bzw. Höhenänderungen ihre Gültigkeit.
21. Sollten die Anlagen nicht errichtet werden, bittet das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540 – Luftverkehr, um kurze Mitteilung unter Angabe des Aktenzeichens **TH 1366 1-3**.
23. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen und deren Bewirtschaftung während und nach der Beendigung der Baumaßnahmen sind uneingeschränkt zu gewährleisten.
24. Auf der Grundlage der Entschädigungsrichtlinie Landwirtschaft, haben die betroffenen Landwirte einen Anspruch auf Ausgleich der Mehraufwendungen.
25. Die produktiven Flächen des Landwirtschaftsbetriebes sind in das INVEKOS-Flächenförderprogramm eingebunden und unterliegen daher strengen Verwaltungsregularien. Die rechtzeitige Meldung des Maßnahmebeginns ist daher unbedingt erforderlich.
26. Der **Rückbau der 6 WEA** ist nach § 18 Abs. 3 BImSchG bei der Unteren Immissionsschutzbehörde anzuzeigen.
27. Geeignete Maßnahmen und Anforderungen zu dem Rückbau von Windenergieanlagen werden im LABO-Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ beschrieben.

**Verteiler:**

**Urschrift: gegen Empfangsbekanntnis**

Antragsteller Denker & Wulf AG, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt

**1. Ausfertigung:**

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde (67.03)

**Kopie per E-Mail:**

*Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Postfach 2249, 99403 Weimar*

Referat 350 – Obere Landesplanungsbehörde  
Referat 540 Luftverkehrsbehörde

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3,  
Fontainengraben 200, 53123 Bonn

Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege,  
Humboldtstr. 11, 99423 Weimar

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege,  
Petersberg 12, 99084 Erfurt

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Gera,  
Otto-Dix-Str. 9, 07501 Gera

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, , Region Ost, Hermann-Drechsler Str. 1, 07548 Gera

ThüringenForst, Ilmstraße 1, 99438 Bad Berka

Thüringer Landesamt, für Landwirtschaft und ländlicher Raum, Preilipper Str. 1, 07407 Rudolstadt

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Ref. 82, Carl-August-Allee 8, 99432  
Weimar

Landratsamt Saale- Holzland-Kreis

Bauordnungsamt (63.01)

Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde (67.02)

Untere Naturschutzbehörde (67.01)

Untere Abfallbehörde (67.03)

Brand- und Katastrophenschutz, (L 3)

Zentrale Dienste (KSM)

**Kopie per Post:**

Die Gemeinde Bucha über die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Bahnhofstr. 23,  
07768 Kahla

**Kopie- Auszug = Kasse LRA**

**Auslegung:**

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Umweltamt, Zimmer 117, 07607 Eisenberg

Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Bauamt Zimmer 111, Bahnhofstr. 23, 07768 Kahla